

Planfeststellungsbeschluss

Verkehrsbauvorhaben „S 178, Hang- und Felssi- cherung am Hirschberg bei Schlottwitz“

Ihr Ansprechpartner
Martin Fröhlich

Durchwahl: 0351 825 3213
Telefax: 0351 825 9301

Martin.froehlich@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1627/16-
2025/337853

Dresden,
27. Juni 2025

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	10
3 Arbeitsschutz.....	11
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	11
5 Bergbau	12
6 Forstwirtschaft.....	12
7 Immissionsschutz.....	13
8 Kampfmittelbeseitigung	14
9 Naturschutz und Landschaftspflege	14
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	16
11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr	16
12 Vermessungswesen	17
13 Wasserwirtschaft.....	17
14 Geologie	18
IV Zusagen	18
V Einwendungen	19
VI Sofortvollzug	19
VII Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens.....	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	21
I Verfahren	21
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	21
2 Umfang der Planfeststellung	21
3 Verfahrensvorschriften	22
II Erforderlichkeit der Planung	22
1 Darstellung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse.....	22
2 Planungsziele.....	23
3 Erforderlichkeit.....	24
III Variantenprüfung	25



IV	Umweltverträglichkeit.....	27
V	Öffentliche Belange	41
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	41
2	Archäologie und Denkmalschutz.....	41
3	Forst	42
4	Arbeitsschutz.....	45
5	Naturschutz und Landschaftspflege	46
6	Immissionsschutz.....	79
7	Kampfmittelbeseitigung	79
8	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	79
9	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	80
10	Rettungswesen	80
11	Raumordnung	80
12	Vermessungswesen	81
13	Wasserwirtschaft.....	81
14	Klima.....	83
15	Sonstige Belange.....	84
VI	Anerkannte Vereinigungen / Naturschutzverbände.....	86
VII	Private Einwender	92
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	93
IX	Sofortvollzug	93
X	Kostenentscheidung.....	94
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	94

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende folge
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 178, Hang- und Felssicherung am Hirschberg bei Schlottwitz“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		01.10.2024
2.1	Übersichtskarte Straßennetz	1:50.000	01.10.2024
2.2	Übersichtskarte Topografie	1:10.000	01.10.2024
3	Übersichtslageplan	1:2.000	01.10.2024
5	Lageplan Felssicherung	1:500	01.10.2024
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:25.000	01.10.2024
9.2	Maßnahmenplan	Verschiedene Maßstäbe	01.10.2024
9.3	Maßnahmenblätter		01.10.2024
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		01.10.2024
10	Grunderwerb		01.10.2024
10.1	Grunderwerbsplan (siehe hierzu die Nebenbestimmung 6.7 und 6.8)	1:500	01.10.2024
10.2	Grunderwerbsplan Landschaftspflegerische Maßnahmen	1:1.000	01.10.2024
10.3	Grunderwerbsverzeichnis - verschlüsselt		
11	Regelungsverzeichnis		01.10.2024
15	Bauwerksskizzen		

15.1	Bauwerksplan Steinschlagschutzvernetzung	1:500	01.10.2024
15.2	Bauwerksplan Steinschlagschutzzaun	1:200	01.10.2024
15.3	Bauwerksplan Einzelblocksicherung	1:500	01.10.2024
16	Sonstige Pläne		
16.1	Bauzeitlicher Verkehrsführungs- und Umleitungungsplan	1:25.000	01.10.2024
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan		01.10.2024
19.1.1	Bestandsübersicht	1:5.000	01.10.2024
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan	1:500	01.10.2024
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		01.10.2024
19.2.0	Textteil (mit Anlagen)		01.10.2024
19.2.1	Übersichtskarte	1:2.000	01.10.2024
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Müglitztal“		01.10.2024
19.3.0	Textteil		01.10.2024
19.3.1	Übersichtskarte	1:50.000	01.10.2024
19.3.2	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1:1.000	01.10.2024
19.4	SPA-Verträglichkeitsprüfung „Osterzgebirgstäler“		01.10.2024
19.4.0	Textteil		01.10.2024
19.4.1	Übersichtskarte	1:50.000	01.10.2024
19.4.2	Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:2.500	01.10.2024
20	Geotechnische Untersuchungen		01.10.2024

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener

Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und dem SächsKrWBodSchG benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der

Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

- 5.1. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

6 Forstwirtschaft

- 6.1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.3. Der Zeitpunkt der vorübergehenden Waldumwandlung sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Bärenfels (Alte Böhmisches Straße 2, 01773 Altenberg OT Bärenfels), vor Maßnahmenbeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmeleiters schriftlich anzuzeigen.
- 6.4. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu rekultivieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit dem SBS abzustimmen.
- 6.5. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung des SBS nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

- 6.6. Der zwischen SBS und der Vorhabenträgerin abzuschließende Verwaltungsvertrag bedarf der Schriftform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Vertragsgegenstand (Vorhabenbeschreibung, konkret geplante Maßnahmen)
 - Vertragszweck (vorübergehende Gestattung der Inanspruchnahme von Flächen des SBS zur Errichtung von Steinschlagschutzzäunen, Steinschlagschutznetzen sowie lokalen Einzelblocksicherungen)
 - Konkrete Angaben zum Umfang der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auf den Flurstücken 71/3 und 71/4 der Gemarkung Großröhrsdorf (Gesamtumfang der vorübergehenden Inanspruchnahme: 3.515 m²)
- 6.7. Der Vertrag zwischen SBS und der Vorhabenträgerin ist der Planfeststellungsbehörde vor Umsetzungsbeginn, spätestens vor Beginn der Baumaßnahmen, vorzulegen. Sollte die Vorhabenträgerin den Vertrag nicht vorlegen können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine planergänzende Regelung zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, sowie zum Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.3, vor.
- 6.8. Nach Abschluss des Vertrages zwischen SBS und der Vorhabenträgerin ist der Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sowie das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.3), dort lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 Spalte 10 und 11, im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen.

7 Immissionsschutz

- 7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende

verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 7.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 7.4. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 7.5. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen, soweit sie keine Konkretisierung oder Änderung durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen erfahren haben.
- 9.2. Die Vorhabenträgerin hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.3. Die Maßnahme E 1 (Sanierung Teich Birkenhübel) ist innerhalb von zwei Jahren nach Umsetzung des Vorhabens abzuschließen.
- 9.4. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A. III. 1.2 wird verwiesen.
- 9.5. CEF-Maßnahmen müssen zeitlich so realisiert werden, dass die Funktion des beeinträchtigten Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung weiterhin

gewährleistet werden kann. Werden in diesem Rahmen Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig sein.

- 9.6. Die Fällung der von der ökologischen Baubegleitung als potenzielle Wohnstätte gekennzeichneten Bäume und die Bauarbeiten im Bereich von potentiellen Amphibien- und Reptilienhabitaten (Felsmassive) sind von einem Artenschutz-Gutachter zu begleiten. Im Zusammenhang mit den bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Kontrolle der Bäume vor Fällung sind die zu beseitigenden Gehölze sowie diejenigen Felsbereiche, in deren Bereich Baumaßnahmen ausgeführt werden sollen, unmittelbar vor Beginn der Fällungen bzw. der Bauarbeiten gründlich nach wildlebenden Tieren (bspw. Vögel, Fledermäuse, Eidechsen und Feuersalamander) abzusuchen. Sollten Tiere festgestellt werden, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde (Tel. 03501/515 3501 oder 3479) umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen (ggf. zeitliche Verschiebung der Arbeiten und/oder Schutzmaßnahmen) abzustimmen. Ggf. festgestellte Tiere sind sachgemäß sicherzustellen, ggf. in einem geeigneten Zwischenquartier zu halten und sobald es die Witterung zulässt, vor Ort wieder zu entlassen. Anzahl, Arten sowie der Unterbringungsort der sichergestellten Tiere sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 9.7. Die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen hat entsprechend der im Maßnahmenverzeichnis (vgl. Unterlagen 9.2 und 19.1) beschriebenen Art und Weise sowie im dort genannten Zeitraum zu erfolgen.
- 9.8. Darüberhinausgehend sind die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme 1 E dauerhaft zu unterhalten. Dauerhaft im Sinne dieser Nebenbestimmung ist eine Unterhaltungspflege von 25 Jahren.
- 9.9. Ausfälle während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind nach zu pflanzen.
- 9.10. Die rechtliche Sicherung des Kompensationszweckes der Maßnahme E 1 ist bis zur Erreichung des Kompensationsziels durch Eintrag in das Grundbuch dinglich zu sichern.
- 9.11. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.12. Die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erhobenen Artvorkommen sind in der Artdatenbank des Freistaates Sachsen zu erfassen bzw. dem LfULG, Referat 62 (Halsbrücker Str. 31a, 09599 Freiberg), zu übermitteln.
- 9.13. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

- 9.14. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.15. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.16. Werden Änderungen bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, sind diese der Planfeststellungsbehörde mit Bekanntwerden umgehend anzuzeigen. In diesen Fällen bleiben weitergehende Entscheidungen über Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses vorbehalten.
- 9.17. Soweit in den Grunderwerbunterlagen Flächen als zu erwerbende Fläche ausgewiesen sind, können diese Flächen auch zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Flächen, die als dauerhaft zu belasten ausgewiesen sind.
- 10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 10.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 10.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 10.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr
- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die „Integrierte Regionalleitstelle Dresden“ frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt

werden. In diese Abstimmungen sind die in A. III. 10.1 bezeichneten Stellen einzubeziehen.

- 11.3. Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungswege sind während der Bauausführung zu gewährleisten.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu veranlassen sowie das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havarietbekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls

kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

13.7. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenzulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

13.8. Für die Errichtung des in den Unterlagen 19.1 und 9.3 (Maßnahme 1 E – Sanierung Teich Birkenhübel, Gemarkung Cunnersdorf, Flurstück 752) vorgesehenen Ablaufbauwerks und ggf. einer Hochwasserentlastungsanlage ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der konkret zur Ausführung kommenden Maßnahmen bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.

14 Geologie

14.1. Sollten bis zum Beginn der Baumaßnahmen Hang- und Felssicherungsarbeiten (bspw. Beräumung von Kluffkörpern) im Baubereich notwendig werden, sind diese Maßnahmen ingenieurtechnisch zu überwachen und zu begleiten. Das LfULG (Halsbrücker Str. 31a, 09599 Freiberg) ist hierüber unverzüglich zu informieren.

IV Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

V Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VI Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung wird ausgesetzt.

VII Kosten

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die LISt, Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, im Folgenden Vorhabenträgerin, plant im Auftrag des Freistaates Sachsen im Rahmen des Programms „100 Bauwerke zur Verbesserung des Bauwerkszustandes an Staatsstraßen“ zum Schutz der Verkehrssicherheit der S 178 die Durchführung von Hang- und Felssicherungsmaßnahmen unterhalb des Hirschberges auf dem Gebiet der Stadt Liebstadt, Gemarkung Großröhrsdorf, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der zusichernde Bereich der S 178 unterhalb des Hirschberges erstreckt sich auf einer Länge von ca. 335 m und liegt außerhalb der Ortslage unmittelbar nördlich der Ortschaft Schlottwitz.

Das Vorhaben umfasst das Anbringen von Steinschlagschutznetzen, Einzelfelssicherungen sowie das Anbringen von drei Steinschlagschutzzäunen. Die Steinschlagschutzzäune werden auf einer Länge von ca. 180 m mit einem Abstand von 6 m zur S 178 aufgestellt. Hierzu werden Betonfundamente zur Gründung der Zaunstützen hergestellt und mit Mikropfählen in den Untergrund verankert. Zudem ist vorgesehen, den im Bereich C an die Straße angrenzenden Bereich vollständig mittels Steinschlagschutzvernetzung zu sichern. Zusätzlich sind drei weitere lokale Steinschlagschutzvernetzungen in den Bereichen der Felsklippen B und C mit Flächen von ca. 5 m² bis 10 m² vorgesehen. Die Netze werden mit einer Rastervernagelung über dem Felsen befestigt und zusätzlich über Randseile verspannt. Zusätzlich ist vorgesehen, eine absturzgefährdete Felspartie (Einzelblock) im Felsmassiv A sowie zwei weitere große Einzelblöcke im Felsmassiv D mit Felsnägeln zu sichern.

Hierdurch soll die Straße von Bau-km +0,360 bis Bau-km +0,545 vor Steinschlägen aus den Felsmassiven A, B, C und E sowie den dazwischenliegenden Rinnen I bis IV geschützt werden. Zu den diesbezüglichen Details der Sicherungsmaßnahmen wird auf die in den Unterlagen 5.1 enthaltenen Lagepläne sowie die Ausführungen unter Ziffer 3.1. (Technische Beschreibung) der Unterlage 19.3 verwiesen. Bauliche Veränderungen am Straßenkörper der S 178 sind im Zusammenhang mit der Maßnahme nicht vor-

gesehen. Ebenso erfolgen keine Eingriffe in das südwestlich fließende Oberflächengewässer „Müglitz“.

Im April 2014 kam es entlang dieses Streckenbereichs der S 178 zu einem Steinschlagereignis. Im Juni 2020 wurde durch die Vorhabenträgerin im Auftrag des LaSuV, Niederlassung Meißen, der Hang im Rahmen einer Sofortmaßnahme von losen und absturzgefährdeten Kluftkörpern teilweise beräumt.

Gegenstand des Antrags ist auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine im Erläuterungsbericht integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese sieht wegen bestimmter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. Beseitigung von Einzelgehölzen am Waldrand, anlagebedingter Verlust von Felsstandorten) verschiedene naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C. V. 5 in diesem Beschluss.

Die Dauer der Baumaßnahmen wird von der Vorhabenträgerin auf ca. sechs Wochen geschätzt.

Bzgl. weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, dort insbesondere auf die detaillierten Ausführungen in der Unterlage 1, Ziffer 1.1 planerische Beschreibung und Ziffer 2.1 Vorgeschichte der Planung sowie Ziffer 9 Durchführung der Baumaßnahme, verwiesen (Seite 7 und 52f.).

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 beantragte die Vorhabenträgerin den Plan für das Vorhaben „S 178, Hang- und Felssicherung am Hirschberg bei Schlottwitz“, festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 9. Dezember 2024 bis 17. Januar 2025 in den Städten Glashütte und Bad Gottleuba-Berggießhübel zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeweils am 22. und am 29. November 2024 gaben die Stadt Glashütte und die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel im jeweiligen Amtsblatt die Auslegung bekannt.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u. a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 12. November 2024 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins vom 17. Juni 2025 wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die S 178 ist eine Staatsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG, wobei gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG zu öffentlichen Straßen auch das Zubehör gehört. Das sind u. a. Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen.

Bei den oben unter B. I. genannten Hang- und Felssicherungsmaßnahmen am Hirschberg handelt es sich um Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der S 178 unterhalb des Hirschberges zu dienen bestimmt sind. Ihnen kommt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die erforderliche Verkehrsfunktion zu. Denn ohne diese Maßnahmen kann der Träger der Straßenbaulast, der Freistaat Sachsen, einen verkehrssicheren Zustand der Staatsstraße nicht gewährleisten (vgl. § 9 Abs. 1 SächsStrG).

Bezüglich der vorgesehenen Hang- und Felssicherungsmaßnahmen geht die Planfeststellungsbehörde auch nicht von einer nicht planfeststellungsbedürftigen Instandsetzungsmaßnahme aus. Das Vorhaben erschöpft sich nicht darin, vorhandene abgenutzte oder schadhafte Sicherungsanlagen zu reparieren oder auszuwechseln. Mit dem erstmaligen Aufbringen von technischen Vorrichtungen auf angrenzenden Hanggrundstücken richtet es sich vielmehr auf eine substanzielle Verbesserung der Verkehrssicherheit gegenüber dem bisherigen Zustand. Damit geht es über eine bloße Unterhaltungs- oder Erhaltungsmaßnahme am bisherigen Bestand hinaus (siehe zum AEG BVerwG, Urteil vom 23. September 2014 – Az.: 7 C 14/13).

Die geplanten Hang- und Felssicherungsmaßnahmen stellen deshalb eine Änderung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dar. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher notwendig.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. 73 VwVfG durchgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist (SächsOVG, Beschluss vom 23. Juli 2018 – Az.: 3 A 769/16, juris Rn. 8). Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (fachplanerische Zielkonformität). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 26. April 2017 – Az.: 4 C 12.05 -, juris Rn. 45). Die Planrechtfertigung setzt zudem voraus, dass die Anwendung der fachplanerischen Ziele im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (SächsOVG a. a. O. Rn. 11). Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 32 Abs. 1 SächsVerf., die bestimmen, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben gegeben. Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

1 Darstellung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse

Der durch die Baumaßnahmen zu sichernde Hang- und Felsbereich liegt unterhalb des Hirschberges und grenzt unmittelbar an den ca. 330 m langen Straßenabschnitt der S 178. Das Gebiet liegt außerhalb der Ortslage unmittelbar nördlich der Stadt Glashütte/Gemarkung Schlottwitz und erstreckt sich straßenseitig vom Warnschild „Steinschlag“ in der Kurve am Ortsausgang bis zur Kreuzung der Bahnstrecke. Der Hirschberg erstreckt sich in nordöstlicher Richtung und unterteilt sich in die Felsmassive A bis E sowie die dazwischenliegenden Rinnen I bis IV. Die bis zu 40 m hohen Felsbereiche beginnen mit wenigen Metern Abstand zur S 178 und sind teilweise überhängend. Das Felsmassiv C befindet sich unmittelbar an der Straße. Zwischen den Felsmassiven C und D befindet sich eine Fläche, welche als Parkplatz genutzt wird.

Der Fels (Gneis) ist überwiegend stark, in bewachsenen Bereichen teilweise vollständig verwittert. Lokal bestehen vollständig zu schluffigem Sand zersetzte Bereiche von bis zu 0,30 cm Dicke. In einigen Felsbereichen sind durch Klüfte gewachsene Baumwurzeln von bis zu 8 m vorhanden.

Im April 2014 kam es zu einem Steinschlagereignis (Festgesteinsvolumen 0,25 m³) im Straßenbereich der S 178 unterhalb des Hirschberges am Felsmassiv B.

Seit März 2018 kam es nach Auskunft der Straßenmeisterei des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erneut zu fünf bis sechs Steinschlagereignissen an der S 178 unterhalb des Hirschberges. Die maximalen Kantenlängen der abgestürzten Gesteinskörper betragen bis zu 30 cm.

Im Juni 2020 wurde der Hang im Auftrag des LaSuV, Niederlassung Meißen, im Zuge einer Sofortmaßnahme von losen und absturzgefährdeten Kluffkörpern teilweise berräumt.

Am 17. Februar 2021 ereignete sich auf der S 178 unterhalb des Hirschberges ein Unfall mit Sachschaden an einem Pkw durch einen herabrollenden Kluffkörper.

Infolgedessen ließ das LaSuV, Niederlassung Meißen, im Juni 2021 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Maßnahmen zur Felsberäumung an der S 178 nördlich von Schlottwitz durchführen. Dabei handelte es sich um die Beseitigung von losen und absturzgefährdeten Kluffkörpern aus den straßennahen Felsbereichen A bis D und den dazwischenliegenden Rinnen I bis IV. Diese Maßnahmen wurden ingenieurtechnisch überwacht und begleitet.

Im Oktober 2022 wurden durch das LaSuV, Niederlassung Meißen, an der S 178 bei Schlottwitz erneut Maßnahmen zur Felsberäumung auf einer Fläche von rund 2.000 m² durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Unterlage 1, Ziffer 2.1, sowie die Unterlagen 20.1 bis 20.6 verwiesen.

2 Planungsziele

Das Vorhaben entspricht den Zielen, welche das Sächsische Straßengesetz für das Planfeststellungsverfahren festlegt. Die Hang- und Felssicherungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die S 178 im planfestgestellten Abschnitt in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu versetzen, §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG.

Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG Staatsstraßen als Straßen definiert, die innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG trägt die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik, eingehalten werden.

Als spezifische wissenschaftliche Erkenntnisquellen geben das „Merkblatt über das Bauen mit und im Fels 2015“ (Merkblatt Fels) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie ergänzend die DIN EN ISO 14689 – „Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels“ den aktuellen Stand der Technik wieder. Die Regelwerke enthalten technische Hinweise zum Verkehrswegebau im und mit Fels, u. a. der Einsatz bestimmter Sicherungsmethoden zur Böschungssicherung wie Steinfangzäunen und Übernetzungen

(vgl. Ziffer 7.2 M Fels) und liegen der Planung der Vorhabenträgerin zugrunde (vgl. Seite 5, Unterlage 1).

Zwar kommt den in den genannten Regelwerken enthaltenen Maßangaben keine verbindliche Wirkung im Sinne einer Norm zu. Als sachverständige Konkretisierung moderner Grundsätze des Straßenbaus, erarbeitet von einem Kreis von Fachleuten, sind solche technischen Regelwerke aber durchaus ein Anhaltspunkt, wie im Normalfall Verkehrsanlagen auszuführen und zu gestalten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2008 – Az.: 9 B 7.07, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschluss vom 23. Juli 2018 – Az.: 3 A 769/16, juris Rn. 15).

Damit ist das öffentliche Interesse an der Schaffung verkehrssicherer Straßen als Gemeinwohlinteresse grundsätzlich geeignet, den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 32 Abs. 1 SächsVerf. abstrakt zu genügen. Die planfestgestellten Maßnahmen, die als Zubehör einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG zu qualifizieren sind, dienen maßgeblich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmer (Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 16 Abs. 1 SächsVerf.) und sollen zudem die Gefahr von Sachschäden minimieren.

3 Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der dargestellten fachplanungsrechtlichen Zielsetzungen auch gemessen an den konkreten örtlichen Verhältnissen vernünftigerweise geboten und mithin erforderlich.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird mit der gegenständlichen Planung für die S 178 unterhalb des Hirschberges bei Schlottwitz die konkret bestehende Gefahr von Steinschlägen reduziert und damit dauerhaft die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessert. Zudem können hierdurch Beschädigungen sonstiger Straßenbestandteile (§ 2 Abs. 2 SächsStrG) wie etwa der Fahrbahnoberfläche minimiert werden. Dies beruht auf den insofern für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen in den sich aus den Unterlagen 20.1 bis 20.6 ergebenden jeweiligen ingenieurtechnischen Gutachten bzw. Stellungnahmen. Im Einzelnen:

In seiner als Unterlage 20.6 vorliegenden Stellungnahme vom 14. Juli 2014 gab das LfULG auf Veranlassung des LaSuV, Niederlassung Meißen, die Empfehlung von passiven (Errichtung einer Steinschlagschutzwand) und aktiven Sicherungsmaßnahmen (gebirgsschonende Beräumung absturzgefährdeter Kluftkörper und Lockergesteinsmaterial).

Daraufhin untersuchte ein von der Vorhabenträgerin (diese beauftragt durch das LaSuV, Niederlassung Meißen) beauftragtes Ingenieurbüro das Erfordernis der Durchführung von Hang- und Felssicherungsmaßnahmen. Eine ingenieurtechnische Stellungnahme vom 12. Juni 2018 (Unterlage 20.3) beinhaltet erste Empfehlungen zu technischen Sicherungsmaßnahmen. Eine detaillierte örtliche Aufnahme und Dokumentation einer visuellen Begutachtung des gesamten Untersuchungsgebietes sowie konkretisierte Empfehlungen zu technischen Sicherungsmaßnahmen lagen mit der ingenieurtechnischen Stellungnahme vom 10. Januar 2020 vor (vgl. Unterlage 20.2). Diese gelangt im Wesentlichen zu folgende Ergebnissen:

Es bestehe auch weiterhin ein Steinschlagrisiko über den gesamten Bereich der S 178 von der Müglitztalbrücke bis zur Bahnbrücke sowie der angrenzenden Parkplatzfläche. Empfohlen wurden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vollumfängliche Beräumung aller losen, akut absturzgefährdeten Kluffkörper durch eine Fachfirma in allen Untersuchungsbereichen (Felsmassive, Rinnen, Hang),
- Regelmäßige Kontroll- und Beräumungsarbeiten,
- Einzelsicherung durch Verankerung von Einzelblöcken oder lokales Vernetzen von stark bis vollständig verwitterten Bereichen,
- Errichtung von Steinschlagschutzzäunen parallel zur Straße im unteren Hangbereich der Rinne I bis III,
- Sicherung durch das teilweise Anbringen von Steinschlagschutznetzen.

Entsprechend dieser Empfehlungen wurde der Hang im Juni 2020 im Zuge einer Sofortmaßnahme von losen und absturzgefährdeten Kluffkörpern teilweise beräumt. Die im Juni 2021 erfolgte weitere Beräumung wurde ebenfalls ingenieurtechnisch überwacht und begleitet (vgl. Unterlage 20.1).

Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund dieser insofern schlüssigen Ausführungen unter Ziffer 2.2 der Unterlage 20.1 eine erhebliche Gefahr für Verkehrsteilnehmer im planfestgestellten Bereich der S 178 als hinreichend gegeben an.

Der bereits zu schluffigem Sand verwitterte Fels sowie geöffnete Klüfte fördern das Wurzelwachstum von Sträuchern und Bäumen und begünstigen Wurzelsprengungen, welche zu Felsabbrüchen führen können. Längere Baumwurzeln können zur Lockerung von Kluffkörpern von mehreren Metern Kantenlänge führen und zum Absturz bringen. Im Winter begünstigt Frostsprengung die Aufweitung von Klüften. Eine der vier Hauptklüfte verläuft mit einer Fallrichtung von ca. 250° - 300° und einem Fallwinkel von ca. 50° - 70° annähernd parallel zur Hangneigung, wodurch ein Ablösen gelockerter Kluffkörper begünstigt wird.

Bäume und Bewuchs in den Rinnen am Fuße der Felsklippen wirken zwar als natürlicher Schutzwald einem Steinschlag entgegen. Allerdings geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Feststellungen davon aus, dass das Risiko eines Steinschlages dadurch – bedingt durch die von einem Steinschlag ausgehenden Bewegungsenergie – nicht vollständig und dauerhaft abgefangen werden kann.

Trotz mehrfacher Beräumung von Klüften bleibt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ein akutes Steinschlagrisiko für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin bestehen. Die in dem in der Unterlage 20.1 enthaltene Empfehlung zur Durchführung von Sofortmaßnahmen in Form einer Einzelblocksicherung, Steinschlagschutzvernetzung sowie die Anbringung von Steinfangzäunen sieht die Planfeststellungsbehörde als erforderlich an, um die sich aus dem Steinschlagrisiko ergebende Gefährdung des Straßenraums auf Dauer weiter zu minimieren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Unterlage 1, Ziffer 2.1, sowie die in den Unterlagen 20.1 bis 20.6 enthaltenen ingenieurtechnischen Gutachten und Stellungnahmen verwiesen.

III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der

Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – Az.: 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. SächsOVG, Urteil vom 12. Januar 2022 – Az.: 4 C 19/09, Rn 153 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Da das Vorhaben mit Umweltauswirkungen einhergeht, Konflikte mit anderen öffentlichen Belangen aufweist, hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der konkreten Planung untersuchten Varianten und die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Vorzugsvariante daraufhin geprüft, ob für das Vorhaben bessere oder nahezu gleichwertige und zugleich zumutbare Planungsalternativen bestehen, durch welche die mit dem Vorhaben verwirklichten Ziele ebenso realisiert werden könnten.

Im Ergebnis der Variantenbetrachtung stellen sich die planfestgestellten Maßnahmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Lösung dar. Eine andere Variante drängt sich nicht auf.

Die Variantenuntersuchung basiert auf der Berücksichtigung des Zieles dieses Vorhabens und der sich daraus ergebenden Folgen für die öffentlichen und die privaten Belange sowie deren Umweltverträglichkeit.

Ein Verzicht auf das Vorhaben (sog. „Nullvariante“) kommt aufgrund der oben unter C. II. 3 beschriebenen erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht in Betracht. Die Nullvariante erfüllt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keines der Planungsziele und wird daher im folgenden Vergleich nicht weiter betrachtet.

Die Vorhabenträgerin untersuchte zwei Varianten zur Hang- und Felssicherung an der S 178 unterhalb des Hirschberges, jeweils orientiert am Kriterium der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

Variante 1 sieht eine Felssicherung über ein Monitoring und wiederkehrende Beräumungen ohne bauliche Maßnahmen vor, Variante 2 eine Felssicherung durch die Errichtung von Felssicherungsbauwerken auf Grundlage felsgeologischer Facheinschätzungen.

Die Vorhabenträgerin machte die Variante 2, Felssicherung mittels Ingenieurbauweisen, zu Recht zur Vorzugsvariante. Sie wird den durch die Planungsziele gestellten Anforderungen gerecht.

Aus verkehrlicher Sicht erweist sich die Variante 2 im Vergleich zur Variante 1 als vorzugswürdig. Variante 1 erfordert eine fortlaufende Beobachtung des Hanges im Verlauf der S 178 durch geschultes Fachpersonal mittels Hubsteigertechnik, in exponierten

Bereichen sogar mittels Seilsicherungs- und Felsklettertechnik. Dies stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als sehr zeit- und kostenintensiv dar. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist jeweils mit einer Vollsperrung der S 178 in diesem Abschnitt verbunden. Nicht abgeschätzt werden können auch die jeweiligen Beräumungsintervalle sowie die Menge des zu beräumenden sowie abzutransportierenden Felsmaterials. Dies hängt nicht zuletzt von einer Vielzahl von Unwägbarkeiten wie etwa langanhaltenden oder Starkniederschlägen sowie extremen Frostperioden ab. Damit bliebe bei Variante 1 die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der S 178 bestehen.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der in der Unterlage 20.1 enthaltenen fachgutachterlichen Stellungnahme geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Variante 2 dem Gebot einer schnellen, effektiven und dauerhaften Gefahrenabwehr am ehesten gerecht wird, da hierdurch die Gefahr von Steinschlägen durch die vorgesehenen ingenieurtechnischen Baumaßnahmen (Steinschlagschutzzäune, Einzelblocksicherung sowie Steinschlagschutzvernetzung) auf ein Minimum reduziert werden kann.

Betreffend die Umweltauswirkungen ist die Variante 2 mit Eingriffen in das Natur- und Landschaftsbild verbunden. Dies betrifft insbesondere Gehölzfällungen sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen und Überprägungen von Felsstandorten durch Vernetzungen, Einzelblocksicherungen sowie die Einrichtung von Steinschlagschutzzäunen. Zudem werden die Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG durchgeführt. Nähere Ausführungen zur Umweltverträglichkeit und zur Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft finden sich unter C. IV sowie C. V. 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses, auf die verwiesen wird. Die Hang- und Felsicherungsmaßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch einen relativ schonenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren bleiben weitgehend erhalten.

Die nach der Variante 1 vorgesehene regelmäßige Beräumung von Gesteinsmaterial erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit als keine gleichwertige oder gar bessere Alternative. Das regelmäßige Abtragen und Beräumen von Gesteinsmassen an lokal begrenzten Punkten stellt ebenfalls einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem besteht die Gefahr, dass infolge weiterer Felsstürze die vorhandene Biotop- und Habitatfunktion und die natürliche Bodenfunktion des Hang- und Felsbereiches sukzessive beseitigt wird.

Da die Variante 2 das Planungsziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der S 178 unterhalb des Hirschberges bei Schlottwitz nachhaltig zu verbessern, am sichersten verwirklichen kann, ist ihr der Vorrang gegenüber der Variante 1 einzuräumen.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. UVP-Pflicht für das Vorhaben und Verfahren

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) SächsUVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach den §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) ist für den Ausbau einer Straße, die u. a. durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 2009/147/EG (sog. FFH-Richtlinie) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist hier der Fall. Das Ausbauvorhaben führt sowohl unmittelbar durch das FFH-Gebiet „Müglitztal“ (EU-Melde-Nr. 5048-302, Landes-Nr. 043E) als auch das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ (DE 5048-451).

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Dies sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Untersuchungsraum liegt an der Westgrenze des Gebietes der Stadt Liebstadt zur Stadt Glashütte und erstreckt sich über eine Strecke von ca. 400 m entlang der S 178 nördlich von Schlottwitz. Die Müglitz ist kein unmittelbarer Bestandteil des Untersuchungsraumes, grenzt jedoch auf einer Länge von etwa 200 m unmittelbar westlich an. Die Gesamtgröße des Untersuchungsraumes beträgt ca. 3,0 ha.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich plan-

festgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996 – Az.: 4 C 5/95; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – Az.: 4 A 1075/04).

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 ff. UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst bauliche Maßnahmen zur Hang- und Felsicherung am Hirschberg im Verlauf der S 178 bei Schlottwitz. Ziel ist der Schutz des öffentlichen Straßenraums vor Steinschlägen und Felsstürzen.

Im Übrigen wird bezüglich des Gegenstandes des Verfahren auf die Ausführungen unter B. I. verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile zunächst Bezug auf die Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 1, S. 7ff) und die umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlage 19). Die Vorhabenträgerin hat die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter in ihrem Zustand und der Wechselwirkungen zueinander in dem im Erläuterungsbericht integrierten UVP-Bericht (Unterlage 1) beschrieben und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt sowie ihre Empfindlichkeit bewertet. Die Integration des UVP-Berichts nach § 16 UVPG in den Erläuterungsbericht ist rechtlich nicht zu beanstanden, da hier wesentliche Teile des UVP-Berichts einen zusammenhängenden Abschnitt des Erläuterungsberichts bilden und somit der Zielsetzung der UVP, die Umweltauswirkungen einerseits zu bündeln und andererseits klar getrennt von den anderen Belangen des Verfahrens einzubringen, entspricht (Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Auflage 2019, Rn. 59).

Die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrundeliegenden Datenbestände sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell und bieten daher für nachfolgende zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung eine tragfähige Entscheidungsgrundlage. Die Planfeststellungsbehörde ist aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen im Anhörungsverfahren davon überzeugt, dass die Umwelt im Untersuchungsgebiet zutreffend dargestellt worden ist. Im Einzelnen:

2.2.1. Schutzgut Mensch

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der zur Stadt Glashütte zugehörigen Ortslage Schlottwitz. Die dem Vorhaben nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 30 m bzw. auf dem westlichen Müglitz-Ufer in etwa 70 m Entfernung. Maßgebliche Vorbelastungen hinsichtlich der Wohnqualität resultieren vor allem aus der Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr auf der S 178 bzw. den Zugverkehr entlang der westlich der Müglitz verlaufenden Bahnstrecke Heidenau – Altenberg.

2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist, mit Ausnahme der versiegelten Bereiche der S 178, überwiegend von natürlichen Flächennutzungen (Wald, Felsbildungen, Blockhalden, ruderales Randstruktural) im Anschlussbereich an die Müglitz gekennzeichnet. Diese stellen ein Biotopverbundsystem dar, was sich auch in ihrem Schutzstatus als Natura-2000-Gebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG niederschlägt (FFH-Gebiet „Müglitztal“, SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“).

Die im Untersuchungsgebiet klassifizierten Biotoptypen sind insbesondere in Unterlage 19.1, Tabelle 6, aufgeführt. Eine hohe Bedeutung für die Biotopfunktion haben der in die Müglitz mündende Hirschgrundbach, die Felsbiotope und Blockschutthalden sowie die Laubwaldflächen (insbesondere Stiel-Eiche, Ahorn, Esche, Hainbuche, Winterlinde). Diese strukturreichen Lebensräume bieten einer Vielzahl von stenöken Arten einen wertvollen Lebensraum.

Hinsichtlich der Habitatfunktionen besitzt das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für mehrere Fledermausarten (u. a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus) und Brutvögel (darunter u. a. Rotmilan, Schwarzspecht, Eisvogel). Vereinzelt wurden Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Hinsicht der weiteren nachgewiesenen Arten wird auf die Unterlage 19.1, Tabelle 3, verwiesen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sind vor allem anthropogene Einflüsse infolge der vorhandenen S 178 (Flächenversiegelung, Schadstoffeintrag und Verlärmung) sowie der Bahnstrecke Heidenau – Altenberg zu verzeichnen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlage 19.1 - LBP, Unterlage 19.2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.3 - FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Unterlage 19.4 – SPA-Verträglichkeitsprüfung) sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter C. V. 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen

2.2.3. Schutzgut Boden

Am Westhang des Müglitztals in Höhe Schlottwitz ist eine podsolige Braunerde aus umgelagertem Grussand über Schutt (Fest- oder Lockergestein) verbreitet, als Begleitböden treten hier je nach Gründigkeit Ranker und Braunerde-Ranker auf. Der Boden weist eine geringe Speicher- und Wasserrückhaltefunktion sowie Fruchtbarkeit auf.

Die flachgründigen Böden in den Hangbereichen sind in hohem Maße empfindlich sowohl gegenüber Stoffeinträgen als auch gegen Verdichtung. Aufgrund der starken Geländeneigungen in den Hangbereichen ist der Boden dort (wind-)erosionsgefährdet.

Auf dem Talboden (Höhe Straßenniveau) kommt aufgrund der anthropogenen Überformung ein Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Schluffschutt vor, der eine mittlere Filter- und Pufferfunktion und Speicher-Regler- bzw. Wasserrückhaltefunktion sowie eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzt.

Folgende Vorbelastungen existieren im Plangebiet:

- Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen),
- Schadstoffbelastung durch Verkehr (Schadstoffanreicherung im Boden durch Abgase, Staub, Schwermetalle, Straßenabwasser, Streusalz).

Im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) sind für das Untersuchungsgebiet keine Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen erfasst.

2.2.4. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grundwasserkörper "Müglitz" (DESN_EL1-8). Vorbelastungen des Grundwasserdargebotes beruhen auf Flächenversiegelungen und Überbauungen durch Straßen, Wege und Verkehrsflächen, die mit Einschränkungen der Grundwasserneubildung und einem erhöhten Abfluss in die Vorflut verbunden sind. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Grundwasserneubildung ist daher als gering zu bewerten. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird durch die WRRL als insgesamt gut eingeschätzt.

Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich im Einzugsgebiet der Müglitz, einem WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK Müglitz-2, DESN_53718-2). Entlang der Müglitz ist ein Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG ausgewiesen, welches jedoch nur den westlichen Talgrund umfasst. Direkt im Untersuchungsraum befindet sich ein kleiner, temporär wasserführender Bachlauf (Hirschgrundbach) in einem von Osten einmündenden Seitental. Der Hirschgrundbach ist ein Gewässer 2. Ordnung und besitzt als Hauptgewässer des Untersuchungsgebietes eine besondere Bedeutung. Sie wird aufgrund der kaum vorhandenen anthropogenen Veränderungen, der begleitenden Vegetationsstrukturen aus überwiegend standortgerechten Arten mit der daraus resultierenden Naturnähe als hoch bewertet. Die Geländeneigung ist jedoch sehr hoch und das Wasserspeichervermögen nur sehr gering ausgeprägt, so dass insgesamt von einer maximal mittleren Bedeutung für die Abflussregulation ausgegangen werden kann. Die Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen bei naturnahen Gewässern ist generell hoch.

Zu den Details wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3 und 2.4.4 in der Unterlage 19.1 (LBP) verwiesen.

2.2.5. Schutzgut Luft und Klima

Das Tal der Müglitz wirkt als Kaltluft-Abflussbahn. Abflussbehindernde Strukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, es herrschen gute Durchlüftungsverhältnisse. Die Waldflächen wirken als Luftfilter für Verkehrsemissionen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 6,5 – 7,2 °C, die durchschnittlichen Niederschlagsmengen liegen im jährlichen Mittel bei ca. 761 mm. Die Talsohle mit reduzierter Besonnung ist durch Kaltluft-

tau frostgefährdet. Im Umfeld des Siedlungsbereiches sind großflächig Frisch- und Kaltluftgebiete ausgeprägt, sodass die Ortslage keinen Belastungsraum mit nennenswerten klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen darstellt.

Folgende Vorbelastungen der benannten Schutzgüter sind vorhanden:

- Luftschadstoffbelastung durch Siedlung, Gewerbe und Haushalte,
- Schadstoffbelastung durch Verkehr (Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen).

2.2.6. Schutzgut Landschaft

Der struktur- und abwechslungsreiche, naturnahe Landschaftsausschnitt des Müglitztal-Westhanges besitzt insgesamt eine hohe Landschaftsbildqualität. Die Müglitz einschließlich ihrer begleitenden Uferstrukturen verläuft als größeres Fließgewässer entlang des Hangfußes, weitgehend parallel zu der dem Talverlauf folgenden S 178. Durch die Hanglage ergeben sich ansprechende Sichtbeziehungen mit den umliegenden Raumeinheiten. Der Landschaftsausschnitt besitzt insgesamt eine hohe Vielfalt und Natürlichkeit und ist durch ein Wanderwegenetz erschlossen. Die Einsehbarkeit des Landschaftsraumes ist aufgrund des Reliefs mit der weithin sichtbaren Flankenlage hoch. In der Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen sind die Waldbestände am Westhang des Müglitztales als "das Landschaftsbild prägender Wald" sowie als "Wald mit besonderer Erholungsfunktion" ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des durch Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz festgesetzten Landschaftsschutzgebietes "Unteres Osterzgebirge" vom 20. September 2000. Zudem befindet sich das Vorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes "Müglitzhang bei Schlottwitz" (NSG-Register-Nummer: D64). Das Naturschutzgebiet mit einer Größe von ca. 78 ha umfasst die westexponierten, teilweise felsigen Steilhänge des Müglitztales mit eibenreichen Steilhangwäldern.

Folgende Vorbelastungen des benannten Schutzgutes sind vorhanden:

- Querung des Landschaftsraumes durch Verkehrswege,
- Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen.

2.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

An der Zufahrt zu der als Parkplatz genutzten Fläche (Bau-km 0+575 m) an der Einmündung des Wanderweges zur Hirschsteigkuppe befindet sich ein als Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG geschütztes Steinkreuz aus dem 15./16. Jahrhundert (Mord- und Sühnekreuz, Denkmal-Nr. 09278292). Sonstige Sachgüter mit hoher funktionaler Bedeutung liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Des Weiteren sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen wird das komplexe Wirkungsgefüge innerhalb und zwischen den einzelnen natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie der weiteren Schutzgüter verstanden. Der Erfassung, Beschreibung und Bewertung komplexer Wirkungszusammenhänge der Ökosysteme sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch Grenzen gesetzt.

Der Untersuchungsraum ist geprägt von vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen seinen biotischen und abiotischen Bestandteilen und Funktionen. Die abiotischen Verhältnisse (Licht, Temperatur, Bodenbeschaffenheit, Schadstoffe etc.) bestimmen die Lebensraumfunktion und Artenausstattung der Flächen im Untersuchungsgebiet. Die Wald- und Gehölzfunktionen, das Oberflächengewässer Müglitz sowie die Hangbereiche am Hirschberg haben besondere Bedeutung für die Tierwelt, das Landschaftsbild und für die Erholung von Menschen.

2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die vom Vorhabenträger planerisch untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten im Kapitel C. III. (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen erstrecken sich vor allem auf nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, die gleichzeitig Artenschutzmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Müglitztal“ sowie das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ darstellen können:

- Gehölzfällung außerhalb der Fortpflanzungszeit mit ökologischer Fällbegleitung (Maßnahme 1 V_{CEF}, Unterlage 9.3),
- Ausweisung Bautabuzonen (Maßnahme 2 V, Unterlage 9.3),
- Schutz von Gehölzen und Felsvegetation während des Baus (Maßnahme 3 V, Unterlage 9.3),
- Schutz von Boden und Wasser durch Auflagen während des Baubetriebs (Maßnahme 4 V, Unterlage 9.3),
- Vermeidung von stofflichen Belastungen beim Bohren (Maßnahme 5 V, Unterlage 9.3),
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (Maßnahme 6 V_{CEF}, Unterlage 9.3),
- Landschaftsverträgliche Gestaltung der Sicherungsmaßnahme (Maßnahme 7 V, Unterlage 9.3),
- Unterhaltungsmaßnahmen zum Vegetationsmanagement (Maßnahme 8 V, Unterlage 9.3),
- Umweltbaubegleitung (Maßnahme 9 V, Unterlage 9.3).

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in Form von Eingriffen in Fels- und Waldbiotop. In einem zweiten Schritt sieht der LBP daher die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

- Anbringen von vier Fledermauskästen in umliegenden Gehölzen (Maßnahme 1 A_{CEF}, Unterlage 9.3),

- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen (Maßnahme 2 A, Unterlage 9.3),
- Entwicklung von Ruderalfluren auf baubedingt beanspruchten Flächen (Maßnahme 3 A, Unterlage 9.3),
- Entwicklung von Waldrand auf baubedingt beanspruchten Flächen (Maßnahme 4 A, Unterlage 9.3),
- Sanierung Teich Birkenhübel (Maßnahme 1 E, Unterlage 9.3),
- Ökokontomaßnahme „Abriss und Entsiegelung ehem. Straßenbauhof Dohma“ (Maßnahme 2 E, Unterlage 9.3).

Wie aus der Darstellung der Kompensation für die einzelnen Schutzgüter ersichtlich ist, dienen einzelne Maßnahmen der Kompensation für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter. So führen Verbesserungen der abiotischen Standortverhältnisse (Boden und Wasser) auch zu einer Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Zum anderen haben Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung der abiotischen Standortverhältnisse zur Folge. Diese beinhalten zudem häufig gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und haben damit Auswirkung auf das Schutzgut Menschen, da das Landschaftsbild für die Erholungseignung der Umgebung bedeutsam ist.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C. V. 5 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie auf die Unterlagen 19.1 (Erläuterungsbericht LBP), 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Maßnahmenpläne) sowie 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.5.1 Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Die baulichen Maßnahmen zur Hang- und Felssicherung am Hirschberg sind über einen Zeitraum von sechs Wochen von Oktober bis November vorgesehen. Dies bedingt eine Vollsperrung der S 178. Da die Baumaßnahmen außerhalb der geschlossenen Ortschaft durchgeführt werden, geht die Planfeststellungsbehörde nicht von unzumutbaren Lärmbelastungen für die 30 m entfernte Wohnbebauung aus. Belästigungen durch Erschütterungen in den Wohngebäuden sind aufgrund der eingesetzten Bautechnologie (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.1, Unterlage 1 - Erläuterungsbericht) nicht zu erwarten. Mit dem Baubetrieb entstehende Staub und Luftschadstoffe können sich zwar auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit nachteilig auswirken. Aufgrund der weiten Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird

die Aufenthalts- und Wohnqualität während der Bauzeit jedoch nicht nachteilig eingeschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücksflächen während der Bauphase zu erwarten. Mit der Fällung von 19 Einzelbäumen entlang der S 178 zum Zweck der Baufeldfreimachung für die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen sowie der Steinschlagschutzvernetzung am Felsmassiv C geht die Möglichkeit der Kohlenstoffspeicherung und Staubfilterung verloren. Dies kann zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion führen und sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Die visuelle Wahrnehmung und Erlebbarkeit des Müglitztals sowie der Felsmassive am Hirschberg wird durch die Baumaßnahmen jedoch keine Änderung erfahren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Hang- und Felssicherungsmaßnahmen am Hirschberg kommt es diesbezüglich zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für Menschen. Durch die Maßnahmen werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der S 178 erhöht und dadurch Leib und Leiben der Verkehrsteilnehmer sowie Sachwerte geschützt.

2.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge des Baugeschehens treten baubedingte Störungen der Fauna durch Verlust von Habitaten von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien insbesondere durch die Fällung/Rodung von Bäumen, Staub und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) auf und es kommt zu Erschütterungen. Außerdem kann es zur Beschädigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Zudem sind durch den Baumaschineneinsatz Gefährdungen von im Baufeld befindlicher bzw. baufeldnaher Vegetationsbestände möglich. Tiere können aufgrund der Bautätigkeiten durch zusätzlichen Lärm gestört werden. Eine erhebliche Störung oder gar Tötung von besonders und streng geschützten Vogel- und Fledermausarten im Zusammenhang mit den erforderlichen Fällarbeiten sind nicht ausgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende bauzeitliche Beeinträchtigungen feststellbar:

- Beeinträchtigung von 466 m² Fels (Konflikt K 1),

- Beeinträchtigung von 688 m² Ruderalfluren (Konflikt K 2),
- Beeinträchtigung von 1.900 m² Wald (Konflikt K 3).

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus:

- Verlust von 19 Einzelgehölzen im Wald am Hangfuß (Konflikt K 4),
- Beeinträchtigung und Überprägung von 270 m² Felsstandorten infolge Beanspruchung durch Vernetzungen (Konflikt K 5),
- Verlust von 10 m² Felsstandorten infolge Beanspruchung durch Verankerung und Zaunfundamente (Konflikt K 6),
- Verlust von 25 m² Wald infolge Beanspruchung durch Zaunfundamente (Konflikt K 7).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Tieren, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt aufgrund von Lärm, visuellen Störreizen oder durch Stoffeinträgen können sich aufgrund der regelmäßig durchzuführenden Pflege- und Wartungsarbeiten ergeben.

2.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen,
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen,
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Anlagebedingt werden die bodentypischen- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen durch Neuversiegelung (Herstellung von Zaunfundamenten) in einem Umfang von 25 m² von biologisch aktivem Oberboden beeinträchtigt. Außerdem werden anlagebedingt Felsoberflächen durch Krallplatten in einem Umfang von 5 m² dauerhaft verändert.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Bauzeitlich bedingt besteht die Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser.

Anlagebedingt werden durch die Herstellung von Zaunfundamenten 25 m² Fläche im Unterhangbereich des Hirschberges sowie 5 m² für die Anbringung von Krallplatten zur Befestigung der Steinschlagschutznetze in Anspruch genommen. In den Grundwasserkörper „Müglitz“ selbst wird nicht eingegriffen. Negative betriebsbedingte Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Hang- und Felssicherungsmaßnahmen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Oberflächengewässer „Müglitz“.

Oberflächenwasser kann aufgrund des geringen Ausmaßes der Versiegelung ebenfalls unverändert versickern.

2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen auf einer Länge von ca. 180 m entlang der S 178 bedingt die Fällung von 19 Einzelgehölzen am Straßenrand eines Waldbestandes, dem eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zugemessen wird. Diese befinden sich allerdings entlang der S 178, sind also bereits stark vorbelastet. Es wird eingeschätzt, dass die Frischluftproduktion durch den anlagebedingten Verlust der Gehölze nicht merklich beeinträchtigt werden wird.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt wird die Landschaft durch die Beseitigung von 19 Einzelbäumen beeinträchtigt. Die Entnahme von 19 Gehölzen vom Straßenrand eines Waldbestandes stellt allerdings unter Berücksichtigung der verbleibenden großflächigen Gehölzstrukturen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme von Biotopen (Beräumung von Felsmaterial), der Versiegelung von Flächen sowie dem Einbringen landschaftsuntypischer Elemente wie Steinschlagschutznetzen und Steinschlagschutzzäunen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope (insbesondere Felsbiotope) können sich aus der Durchführung von regelmäßigen Überprüfungs-, Pflege- oder Wartungsarbeiten ergeben.

2.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingte, temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Vorliegend werden für das unter Denkmalschutz stehende Steinkreuz an der Zufahrt zu der als Parkplatz genutzten Fläche zwischen Felsmassiv C und D entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit ergriffen, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer geringfügigen Versiegelung von Flächen, d. h. die Überdeckung der Bodenfläche mit undurchlässigem Materialien, sowie mit der Fällung von 19 Laubbäumen, verbunden. Dies verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Luft. Zudem erhöht es den oberflächennahen Abfluss, was wiederum Auswirkungen auf Bodenlebewesen, den Wasserhaushalt und der Vegetation hat. Die Fällung von Bäumen führt zudem zu Beeinträchtigungen des Mikroklimas.

3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, der starken räumlichen Begrenzung des Wirkraums des Vorhabens, der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Nebenbestimmungen so weit reduziert werden können, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Den baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffen, Erschütterungen und Staub kommt mit Blick auf die in 30 m entfernte Wohnbebauung kein besonderes Gewicht zu. Lärmbedingte Auswirkungen können durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, der Beachtung des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, durch die Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und Beachtung der DIN 4150 (vgl. Nebenbestimmung A. III. 6.2, 6.3) minimiert werden. Durch die Bestimmungen der Nebenbestimmung unter A. III. 6.5 werden die Beeinträchtigungen durch Staub und Verschmutzungen vermieden.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter werden unter Berücksichtigung der unter C. IV. 2.4 aufgeführten umfangreichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

- Schutzgut Fläche und Boden:

Die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche werden als nicht erheblich bewertet. Die anlagebedingten Auswirkungen sind aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahme von Felsbereichen zwecks Anbringung von Krallplatten für Steinschlagschutznetze sowie Flächen zur Herstellung von Zaunfundamenten als untergeordnet einzustufen. Zudem werden die beeinträchtigten Funktionen durch die maßgebliche Flächenneuversiegelung von insgesamt 30 m² im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig ersetzt.

- Schutzgut Wasser:

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge wird festgestellt, dass diese durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz (vgl. die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter A. III. 12) geringgehalten wird, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser dahingehend ausgeschlossen werden können.

Auch haben die Hang- und Felssicherungsmaßnahmen weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf das Oberflächengewässer „Müglitz“ im Unter-

suchungsgebiet. Zur Ersatzmaßnahme 1 E „Sanierung Teich Birkenhübel“ im Ortsteil Cunnersdorf der Stadt Glashütte wird auf die Darlegungen unter C V 13 verwiesen.

– Schutzgut Luft und Klima:

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, haben Auswirkungen auf das Mikroklima im Baubereich. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich einzustufen.

Für die Herstellung der beim Bau eingesetzten Materialien werden Treibhausgas-Emissionen verursacht. Dies lässt sich nicht vermeiden, da die Gewinnung der Rohstoffe (z. B. Zement, Kies, Sand) sowie deren Transport und deren Verarbeitung zu den Grundmaterialien (wie z. B. Beton, Stahl) erforderlich sind. Ebenfalls relevant für die Infrastruktur sind die Emissionen, die durch den Transport zum Bauort und den Maschineneinsatz auf der Baustelle entstehen. Während des Betriebes entstehen keine Emissionen. Zu den Unterhaltungsarbeiten zählen Reinvestitionen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen.

Die anhand der Bilanz für anlagebedingte Flächenversiegelungen und Baumfällungen beeinträchtigten bio-klimatischen Ausgleichsfunktionen können durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verwirklichung des Vorhabens keinen negativen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben wird und die Erreichung der Klimaziele nicht gefährdet werden.

– Schutzgut Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht erheblich. Die baubedingten Wirkungen der Baustelle sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die (Fels-)Biotop werden durch Ausgleichsmaßnahmen (2 A, 3 A und 4 A) kompensiert, so dass das Landschaftsbild in überschaubarer Zeit in vergleichbarer Ausprägung wiederhergestellt ist.

Aufgrund der visuellen Wahrnehmbarkeit der Steinschlagschutznetze ist für das Landschaftsbild ausschließlich der straßennahe exponierte Vernetzungsbereich am Felsmassiv C von Bedeutung. Hierbei wird das Landschaftsbild über den Einsatz matter und an den Felsen angepasster Materialfarben / Lackierungen und die Verwendung möglichst weiter- / großmaschiger Felssicherungsnetze geschont. Die Sicherungsmaßnahmen werden damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde landschaftsbildverträglich gestaltet.

– Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden. Das mittelalterliche Steinkreuz wird von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Zudem stellen die Nebenbestimmungen unter A. III. 4 sicher, dass eine denkmalschutzgerechte Bauausführung vorgenommen wird und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, trotz seiner Umweltauswirkungen insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

V Öffentliche Belange

Dem Vorhaben stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde öffentliche Belange nicht entgegen.

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise

se über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

Das Landesamt für Archäologie weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege [mittelalterlicher Ortskern (D- 27570- 01)]. Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Hinweis der Einwenderin ist nichtzutreffend. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit an die Vorhabenträgerin gerichteten Schreiben vom 17. Dezember 2024 bestätigt, dass sich das Gebiet „mittelalterlicher Ortskern“ weder im noch in unmittelbarer Nähe zum Baubereich befindet.

Des Weiteren befindet sich im Sicherungs-/Baubereich ein mittelalterliches Steinkreuz mit Einzeichnung (D-67430-04). Dieses sei am Ort zu belassen und so zu schützen, dass während der Bau- und Sicherungsarbeiten keine Beschädigungen auftreten. Das Steinkreuz befindet sich ca. 120 Meter südöstlich der Eisenbahnbrücke auf der rechten Straßenseite (Fahrtrichtung nach Weesenstein).

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. er hat sich erledigt. Den bauzeitlichen Schutz des mittelalterlichen Steinkreuzes bei Bau-km 0+575 m (Flst.: 71/3 der Gemarkung Großröhrsdorf) hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwidernung zugesagt.

3 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Die spezifisch forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG. Sie stellen sicher, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird.

Wald darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWald sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst.

Ausgehend von diesen Maßstäben wird durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen auf Teilen der Flurstücke 71/3 (1.300 m²) und 71/4 (395 m²) der Gemarkung Großröhrsdorf die Nutzungsart des Waldes vorübergehend geändert (siehe Ziffer

7.1, Unterlage 19.1). Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Staatswald im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsWaldG, so dass vorliegend eine Umwandlung dessen gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG genehmigungsfrei ist. Die Beteiligung der örtlich zuständigen, unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgte im Zuge des Anhörungsverfahrens, § 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SächsWaldG.

Soweit der SBS in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2025 eine Begrenzung der Waldinanspruchnahme auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum fordert, wird auf die Nebenbestimmung unter A. III. 6.1 verwiesen.

Die vom SBS in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2025 geforderte vollständige Ausführung der im LBP aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zugesagt.

Der SBS weist in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2025 unter Ziffer 1 darauf hin, dass die offenen Felsbereiche sowie die im Bestands- und Konfliktplan verzeichnete Ruderalflur Wald im rechtlichen Sinn sei (§ 2 Abs. 2 SächsWaldG). Für die Ruderalflur werde in den Lageplänen keine Betroffenheit dargestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sei jedoch eine Fläche von 688 m² angegeben (so etwa in Tab. 11: Maßnahmenübersicht). Zusammen mit den Angaben zu den Felspartien (466 m²) komme die grundstücksbezogene Waldflächenbetroffenheit demnach auf 3.054 m². Dem stünden im Grunderwerbsplan abweichende Flächenangaben von 3.515 m² betroffener Waldfläche gegenüber. Diese Flächendifferenz könne anhand der Unterlagen nicht aufgeklärt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der SBS geht irrig von einem Widerspruch im Hinblick auf die jeweiligen Angaben zu den vom Vorhaben betroffenen Waldflächen in den Darstellungen des LBP, Unterlage 19.1 (dort Ziffer 8 und Tabelle 11) und den Angaben im Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, aus.

Nach den Angaben im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) soll das derzeit als Parkplatz genutzte und für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Flurstück 71/4 der Gemarkung Großröhrsdorf in einem Umfang von 395 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Bei dieser Fläche handelt es sich gemäß § 2 Abs. 2 letzte Alt. SächsWaldG um eine dem Wald dienende Fläche. Die Vorschrift bezieht vorübergehend nicht mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen unabhängig von der Art ihres Entstehens aufgrund menschlichen Tuns oder infolge von Naturereignissen im Wege der Fiktion in den Waldbegriff ein (SächsOVG, Beschluss vom 28. August 2020 – Az.: 6 A 49/19 Rn. 8). Die als Parkplatz genutzte Fläche hängt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit dem Wald zusammen und auch die Waldflächenkartierung des SBS weist diese Fläche als Waldnebenfläche aus.

Das Flurstück 71/3 der Gemarkung Großröhrsdorf wird zur Errichtung der Steinschlagschutzzäune 1 bis 3 in einem Umfang von 1.300 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Zudem bedingt die Errichtung (lokaler) Steinschlagschutznetzungen eine vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 71/3 in einem Flächenumfang von 1.820 m².

Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung der Angaben im LBP ein Gesamtumfang der vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne des § 2 SächsWaldG von 3.449 m².

Eine Überarbeitung der Planunterlage 19.1 in Bezug auf die Darstellung des Parkplatzes als Wald im Sinne des SächsWaldG sieht die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich an. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeführt, dass die Darstellung der Waldbetroffenheit im LBP auf der Grundlage der Methodenstandards zur Abarbeitung und Darstellung Landschaftspflegerischer Begleitpläne als Biotoptyp 9523 „Parkplatz (unversiegelt)“ erfolgte. Die Einstufung als Waldfläche wird vom SBS auch nicht in Frage gestellt und wurde im LBP in ausreichender Art und Weise behandelt.

Soweit die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung angibt, die insofern bestehende Flächendifferenz von 66 m² resultiere aus einer Aufrundung der im LBP angegebenen Einzelwerte der bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen und die Angaben in der Unterlage 10.1 seien etwas höher liegend angesetzt, bildeten aber die tatsächlichen Eingriffsbereiche auf den Flächen des SBS ab, dürfte dies zwar als Eingriff in das nach § 903 BGB einfachrechtlich geschützte Eigentum des Freistaates Sachsen zu qualifizieren sein. Dies kann im Ergebnis jedoch dahingestellt bleiben, da der SBS und die Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt haben, im Rahmen eines (öffentlich-rechtlichen) Vertrages die vorübergehende Überlassung von Flächen durch den SBS zugunsten der Vorhabenträgerin in einem Umfang von 3.515 m² zur Verwirklichung des Bauvorhabens zu regeln. Auf das entsprechende Schreiben des SBS an die Planfeststellungsbehörde vom 25. Februar 2025 sowie die Zusicherung der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung, mit dem SBS die Art und den Umfang der Flächeninanspruchnahme vertraglich regeln zu wollen, wird Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet dies als Zustimmung des SBS zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen in dem im Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, vorgesehenen Gesamtumfang von 3.515 m². Da privates Eigentum, mit Ausnahme der Ersatzmaßnahme 1 E, durch das Bauvorhaben nicht betroffen ist, bedarf es auch keiner Zustimmung Dritter zum beabsichtigten Vertrag, vgl. § 58 Abs. 1 VwVfG. Der Verwaltungsvertrag soll nach den Mitteilungen von SBS und der Vorhabenträgerin unverzüglich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses geschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A. III. 6.7 verwiesen.

Sowohl die untere Forstbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge also auch der SBS haben in den jeweiligen Stellungnahmen vom 5. März 2025 und 17. Februar 2025 auf die Unvollständigkeit der Darstellungen der Waldfunktionen sowie der gesetzlich geschützten Biotope im LBP, Ziffer 7.2 (Tabelle 13) und der Nichteinbeziehung der Ergebnisse der Waldbiotopkartierung in die Planunterlagen hingewiesen.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien folgende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen im Untersuchungsgebiet erfasst:

- Lage im SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“
- Lage im FFH-Gebiet „Müglitztal“ mit flächigem FFH-Arthabitat und FFH-Lebensraumtyp
- Lage im Naturschutzgebiet „Müglitzhang bei Schlottwitz“
- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“
- Bodenschutzwald nach SächsWaldG
- Archäologisches Denkmal nach SächsDSchG
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion
- Hochwasserentstehungsgebiet nach SächsWG (Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion)

- das Landschaftsbild prägender Wald.

Darüber hinaus seien nach Auffassung des SBS Teile der Felsmassive gesetzlich geschützte Biotope und durch die Waldbiotopkartierung als „Kleiner Schluchtwald am Nordrand des NSG Müglitzhang bei Schlottwitz“ unter der Biotopnummer 5148 F 05010 sowie „Felsen im NSG Müglitzhang bei Schlottwitz“ unter der Biotopnummer 5148 F 0503/0 erfasst.

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. er hat sich erledigt. Gemäß § 7 Nr. 1 SächsWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1, die Waldfunktionskarte nach § 6a und, soweit solche vorliegen, Rahmenplanungen nach § 6 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, die diesbezüglichen textlichen und kartographischen Darstellung in den Planunterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung zu ergänzen.

Ergänzend nahm der SBS am 25. Februar 2025 in seiner Funktion als Vertreter des von dem Vorhaben betroffenen Freistaates Sachsen als Grundstückseigentümer Stellung. Danach verwalte und bewirtschaftete der Sachsenforst als Eigentümervertreter des Freistaates Sachsen u. a. das Waldflurstück 71/3 der Gemarkung Großröhrsdorf. Laut Grunderwerbsplanung solle auf diesem Flurstück die dauerhafte Inanspruchnahme von insgesamt 1.820 m² als Aufstellbereich für die Schutzanlagen dinglich gesichert werden. Sachsenforst erachte die Konsequenz, dass damit auf einem freistaateigenen Grundstück Dienstbarkeiten zu Gunsten eines anderen freistaatlichen Vertreters (Bauherr / Baulastträger der S 178 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr) platziert werden würden, nicht für zielführend bzw. erforderlich. Im Einvernehmen mit der von dem LASuV beauftragten Planungsbüro, der LIST GmbH, solle die vertragliche Regelung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Unterhaltungsverantwortung, wie bereits zurückliegend in vergleichbaren Fällen praktiziert, vielmehr in Form einer (innerstaatlichen) Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Man bitte um Beachtung und entsprechende Feststellung einer Planabweichung.

Der Einwand hat sich erledigt. Auf die obigen Ausführungen zu dem durch SBS und der Vorhabenträgerin beabsichtigten Abschluss eines Verwaltungsvertrages wird zunächst Bezug genommen. Gegenstand des Vertrages ist u. a. die vorübergehende Überlassung von im Eigentum des Freistaates Sachsen befindlichen und durch SBS bewirtschafteten sowie verwalteten Flächen an die Vorhabenträgerin. Dabei soll das ursprünglich für eine dauerhafte Belastung vorgesehene Flurstück 71/3 der Gemarkung Großröhrsdorf in einem Umfang von 1.820 m² nunmehr nicht zugunsten der Vorhabenträgerin dinglich gesichert werden. Daher ist der Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, sowie das Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.3, nach Zustandekommen des Vertrages zwischen dem SBS und der Vorhabenträgerin sowie nach Kenntnissgabe des Vertrages an die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen. Auf die diesbezügliche Nebenbestimmung unter A. III. 6.8 wird verwiesen.

4 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen

Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A. III. 9. und der vorgelegten naturschutzfachlichen Planunterlagen keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

Grundlage der Prüfung sind die eingereichte Planunterlagen sowie die dem Plan beiliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen, bestehend aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2), einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3), einer SPA-Prüfung (Unterlage 19.4) sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen.

5.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Die Hang- und Felssicherungsmaßnahmen stellen ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (SächsOVG, Urteil vom 15. Dezember 2011 – Az.: 5 A 195/09, zitiert nach juris, Rn. 160; SächsOVG, Beschluss vom 9. Juni 2020 – Az.: 4 B 126/19, juris, Rn. 57f)). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

5.1.1. Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Müglitztal“

Das Bauvorhaben befindet sich unmittelbar im FFH-Gebiet „Müglitztal“ (EU-Melde-Nr. 5048-302, Landes-Nr. 043E).

Der Schutz des FFH-Gebietes wurde durch Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 4 BNatSchG sichergestellt, nämlich durch die Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 11. Januar 2011.

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind daher die Erhaltungsziele, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Um auszuschließen, dass die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass das Schutzgebiet durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Detail gilt Folgendes:

5.1.1.1. Beschreibung des Vorhabens

Wegen der Beschreibung des geplanten Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B. I sowie ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer 3 im FFH-Gutachten verwiesen (Unterlage 19.3).

5.1.1.2. Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 1.657 ha erstreckt sich entlang der Müglitz von der Grenze zur Tschechischen Republik bis zur Mündung in die Elbe bei Heidenau und besteht aus zehn Teilflächen, darunter die Teilfläche 2 „Oberes Müglitztal“, welche im Norden in Niederschlottwitz beginnt und bis Lauenstein im Süden reicht. Sie umfasst eine Fläche von ca. 880 ha. Kennzeichnend für die Landschaft ist der teils aufragende, teils flacher von Mulden und Tälchen durchzogene Felshang östlich der Müglitz mit seinen offenen Felspartien, Blockhalden und bewaldeten Bereichen.

Für das FFH-Gebiet gelten die in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Müglitztal“ aufgeführten Erhaltungsziele:

- Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Osterzgebirges einschließlich Nebentälern vom Erzgebirgskamm bis zum Elbtal mit naturnahen Fließgewässern, ausgedehnten und je nach Exposition und Nährstoffverhältnissen unterschiedlich ausgeprägten Laubwaldgesellschaften, vergleichsweise großflächigen Vorkommen von Felsen und Silikatschutthalden sowie eingestreuten Offenlandgesellschaften verschiedener Trophie- und Feuchtegrade
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Kalktuffquellen (LRT 7220*) sind in Sachsen aus geologischen Gründen von Natur aus sehr selten und nur aus fünf FFH-Gebieten bekannt. Sie bieten Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die an die extremen Standortsbedingungen der Überrieselung mit relativ kühlem, kalkhaltigem Wasser angepasst sind (Spinnen, Moose - *Cratoneuron filicinum*, *Conocephalum conicum*, *Eucladium verticillatum*, *Gymnostomum aeruginosum*, *Palustrella commutata*, *Pellia endiviifolia* und *Philonotis calcarea* sowie *Carex digitata* und andere). Die Bestände dieses prioritären Lebensraumtyps im Gebiet sind für die Erhaltung von sehr großer landesweiter Bedeutung. Die Waldlebensräume im Gebiet, besonders die Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9170), die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*), sowie die Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0*), haben sowohl auf regionaler als auch überregionaler Ebene eine sehr hohe Bedeutung. Im sachsenweiten Vergleich beherbergt das Müglitztal eines der größten Vorkommen der Schlucht- und Hangmischwälder in FFH-Gebieten. Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) sind in Sachsen überwiegend im Hügel- und

Bergland verbreitet. Die erfassten Flächen im Gebiet liegen vor allem qualitativ weit über dem landesweiten Durchschnitt, wodurch das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp eine landesweite Bedeutung erhält.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Die Vorkommen der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) konzentrieren sich auf die wärmebegünstigten Bereiche des oberen Elbtals und der angrenzenden Täler im unteren Osterzgebirge. Im Gebiet befindet sich eines der größten Winterquartiere dieser Art in Sachsen. Trotz der Seltenheit der Kleinen Hufeisennase in Sachsen beherbergt der Freistaat Sachsen etwa 40% des Bestandes in Deutschland und spielt so für die dauerhafte Erhaltung der Art in Deutschland eine wichtige Rolle. Auch als Jagdhabitat und durch die Ausstattung mit Winterquartieren hat das Gebiet einen hohen Stellenwert für den Schutz und die Erhaltung der Populationen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in Sachsen. Der Vorkommensschwerpunkt der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) zwischen Dohna und Bärenhecke erhält hinsichtlich der Individuenanzahl besondere Bedeutung.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

5.1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Das Gebiet, in dem detaillierte Untersuchungen für die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, umfasst alle Teilräume, in denen die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden könnten. Für die Abgrenzung des maximalen Wirkraums und damit des detailliert zu untersuchenden Bereichs wird die größte Reichweite der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens herangezogen.

Das Straßenbauvorhaben befindet sich ausschließlich im Bereich der Teilfläche 2 („Oberes Müglitztal“) des FFH-Gebietes. Da es sich bei dem FFH-Gebiet „Müglitztal“ um ein sehr langgestrecktes Schutzgebiet entlang des Flusssystemes der „Müglitz“ (ca. 15 km) handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar den Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand der maximalen Reichweite der maßgeblichen Wirkfaktoren auf die Teilflächen 1 und 2 eingeschränkt (vgl. im Einzelnen Unterlage 19.3, Ziffer 4.1), da sich die Teilfläche 1 („Unteres Müglitztal“) in lediglich 50 m Entfernung zur maßgeblichen Teilfläche 2 befindet. Der Abstand zur nächsten Teilfläche beträgt ca. 2,5 km. Die in diesem Umfang von der Vorhabenträgerin vorgenommene detaillierte Betrachtung ausschließlich der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes ist insofern nicht zu beanstanden. Innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes wird darüber hinaus eine detaillierte Untersuchung für zwei Teilbereiche (ID 10022 und ID 10024) vorgenommen.

Im Gebiet der Teilfläche 1 sind unmittelbar eine LRT-Fläche 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) und zwei LRT-Flächen 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation) sowie mittelbar eine LRT-Fläche 8150 (Silikatschutthalden) betroffen. Weiterhin unmittelbar durch das Vorhaben beansprucht werden die Habitatflächen von Kleiner Hufeisennase und Großem Mausohr (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex am östli-

chen Müglitztalhang) sowie der Spanischen Flagge (Reproduktionshabitat am Westhang des Hirschbergs).

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in den Boden sowie die Müglitz. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme.

Betriebsbedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Lärm, visuelle Störreize oder durch Stoffeinträgen aufgrund der regelmäßig durchzuführenden Pflege- und Wartungsarbeiten.

5.1.1.4. Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und dem Umstand, dass durch das Bauvorhaben weder Felsen noch Silikatschutthalden beseitigt oder zerstört werden, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

LRT 8150 – Silikatschutthalden

Der LRT befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m zu den bauzeitlich und dauerhaft beanspruchten Flächen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme findet nicht statt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 2 V (Bautabuzone) können sowohl baubedingte als auch anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Nach dem Managementplan (MaP 043E „Müglitztal“) nimmt im FFH-Gebiet der LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation auf 92 (Teil-) Flächen ein Areal mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 9 ha ein. Die Flächen erstrecken sich von Lauenstein bis Dohna an beiden Müglitztalhängen an steilen Hangbereichen. Die Felsen sind von Wald umgeben und dadurch meist beschattet. An den Felsen überwiegen Nabelflechte, Schlüsselflechten und Kleinfarne. Wegen undeutlicher Ausprägung wurde als Neben-code sehr selten der LRT 8150 (Silikatschutthalden) und 8230 (Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation) angegeben.

Im detaillierten Untersuchungsbereich liegen zwei Teilflächen des LRT 8220 (offene Felsbereiche), die Teilfläche 1 (Habitat-ID nach dem Managementplan: 10022) direkt am Oberhang entlang der S 178 und die Teilfläche 2 (Habitat-ID nach dem Managementplan: 10024 B) unmittelbar am Wanderparkplatz.

Die Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von 8.748 m² und die Teilfläche 2 eine Fläche von 3.395 m². Die einzelnen Teilflächen des Lebensraumtyps liegen aufgrund ihres Abstands von 50 m nah beieinander. Jede Teilfläche stellt ein wichtiges Biotop innerhalb

des LRT 8220 des FFH-Gebietes dar. In beiden Teilflächen sind mehrere Farne und Flechten nachgewiesen (zu den Details siehe Unterlage 19.3, Ziffer 4.3.3.2). Mit einem Flächenanteil von ca. 0,56 % am FFH-Gebiet hat dieser Lebensraumtyp einen geringen Flächenanteil in diesem Schutzgebiet. Im Managementplan sind zur Sicherung der Vegetationsstruktur und der Artenzusammensetzung als Bewirtschaftungsgrundsätze die Reduzierung des Bebuschungsgrades und der Beschattung auf max. 40 % sowie die regelmäßige Beseitigung von Störungs- und Nährstoffzeiger (u.a. Himbeere, Brombeere, Brennnessel, Knöterich) vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin geht in der Unterlage 19.3, Ziffer 5.4, von einer baubedingten Inanspruchnahme des LRT in einem Umfang von 55 m² und von einer anlagebedingten Inanspruchnahme des LRT von 67 m² aus. Daraus ergibt sich eine vorhabenbedingte Gesamtflächeninanspruchnahme des LRT von 122 m².

Dieses Ergebnis ist von Rechts wegen seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Insbesondere steht dieser Befund nicht im Widerspruch zu den in der Unterlage 1, dort Ziffer 5.2.2, sowie Unterlage 19.1 (LBP), dort Ziffer 5.1, enthaltenen Angaben zur Inanspruchnahme dieses LRT im Umfang von 270 m².

Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt (vgl. BVerwG Urteil vom 17. Januar 2007 – Az.: 9 A 20.05, Rn. 62; BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – Az.: 9 A 25.12, Rn. 26). Die Zulassungsbehörde muss allerdings den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (vgl. BVerwG Urteil vom 17. Januar 2007 a. a. O. Rn. 62) einhalten, was die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraussetzt. Einwände gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode bestehen jedoch nicht, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – Az.: 9 A 3.06).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Vorhabenträgerin zunächst die vorhabenbedingte Inanspruchnahme des LRT in einem Umfang von 122 m² nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in methodisch nachvollziehbarer Weise erfasst und dargelegt.

Für die Planfeststellungsbehörde insofern nachvollziehbar führt die Vorhabenträgerin diesbezüglich in ihrer Erwiderung aus, dass die in den jeweiligen Planunterlagen voneinander abweichenden Flächengrößen aus der konkreten Zielstellung der jeweiligen Gutachten LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfung und den entsprechenden fachlich-methodischen Standards einerseits sowie projektgebietsspezifischen Besonderheiten andererseits resultieren.

Die Erfassung des Umfangs der Flächeninanspruchnahme bzw. des vorhabenbedingten Eingriffs erfolgt im LBP u. a. auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011. Darin ist u. a. unter Ziffer 4.4.1 festgelegt, dass die Prüfung der Vermeidbarkeit und die Notwendigkeit der Kompensation gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG voraussetzt, dass Kenntnis darüber besteht, wie Natur und Landschaft im voraussichtlich betroffenen Planungsraum (konkret) beschaffen sind. Das Maßgebliche muss so erfasst und betrachtet werden, wie es für die Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie für die Ermittlung von Art und Umfang funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Zutreffend geht die Vorhabenträgerin deshalb davon aus, dass im LBP die tatsächlich überspannte Felsfläche (270 m²) sowie die anlagebedingt zu versiegelnde Fläche (10 m²) anzugeben ist, um anschließend Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermitteln und ableiten zu können. Der Fokus zur Untersuchung der Flora liegt im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung auf den durch den geplanten Eingriff der Fels- und Hangsicherung möglicherweise beeinträchtigten Flächen, d. h. allen vorhandenen Felspartien, der Hänge und der Felslebensräume. Hierbei hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Geländeerhebungen auch die Hangneigung zugrunde gelegt sowie eine Abschätzung der „Rauigkeit“ bzw. „Klüftigkeit“ der Felsbiotope vorgenommen. Zu den diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Unterlage 20.1, dort Ziffer 2.2, verwiesen.

Während bei der Erarbeitung des LBP die Kartierung als Frontalprojektion auf einem Fotohintergrund erfolgt, um hierdurch die tatsächlichen (Felswand-) Verhältnisse besser wiedergeben zu können als die übliche Darstellung in einem Lageplan oder Luftbild (sog. dreidimensionale Projektion), ist dies bei der Darstellung von beeinträchtigten Flächen eines LRT im Rahmen der FFH-prüfung nicht möglich. Die Grundlagen für die Ermittlung der Inanspruchnahme eines LRT in einem FFH-Gebiet bilden die im Managementplan und den Standarddatenbögen zum FFH-Gebiet dargestellten und in den offiziellen Datenportalen (iDA – interdisziplinäre Daten und Auswertungen des LfULG; LUIS – Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten) abrufbaren LRT-Flächenpolygone. Die dort verfügbaren Flächenangaben/Kartierung zur Ausdehnung der LRT-Fläche (Flächengröße LRT 8220 im Bereich Schlottwitz: 2,89 ha) sind von der Projektion „Draufsicht“ ermittelt und daher lediglich zweidimensional. Die konkreten Geländeverhältnisse wie etwa Fels- und Hangneigungen, Schluchten und Spalten werden dabei gerade nicht erfasst.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der vom Vorhaben betroffenen LRT-Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des LRT im Gebiet, hat die Vorhabenträgerin die in der FFH-Prüfung angesetzten Eingriffsflächen ebenfalls als Projektionsflächen ermittelt (55 m² bauzeitlich, 67 m² dauerhaft). Dabei wurden die ausgewiesenen LRT-Flächengrenzen zugrunde gelegt.

In einer alternativen, aufwendigen Neukartierung des gesamten FFH-Gebiets sieht die Planfeststellungsbehörde keinen qualitativen Mehrwert. Die Vorhabenträgerin schätzt hierzu ein, dass eine solche Nachkartierung einen Zeitaufwand von ca. zwei Jahren erfordert. Dies erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der von dem gegenwärtigen Zustand der Felsen ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie des finanziellen Aufwandes als nicht vertretbar.

Im Übrigen schätzt die Planfeststellungsbehörde die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt 122 m² als nicht erheblich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ein.

Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils eines Gebiets erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden, so dass eine Verträglichkeit i. S. v. § 34 Abs.1 BNatSchG nur dann gegeben ist, wenn kein einziger der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch projektbedingte Einwirkungen erheblich beeinträchtigt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – Az.: 4 A 5.14, zitiert nach juris, Rn. 83; SächsOVG, Urteil vom 8. September 2020 – Az.: 4 C 18/17, Rn 116). Vorhabenbedingte Verluste von Flächen eines Lebensraumtyps des Anhang I der FFH-Richtlinie stellen allerdings nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben dann keine

erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatschG dar, wenn sie lediglich Bagatelldarstellung haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – Az.: 9 A 25/12, Rn. 66; SächsOVG a.a.O. Rn. 119). Eine Beeinträchtigung eines LRT kann unter Beachtung der qualitativ-funktionalen Besonderheiten der betroffenen Fläche grundsätzlich als nicht erheblich eingestuft werden, wenn der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet ist (relativer Orientierungswert) und zudem den Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps die in Tabelle 2 der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007) dargestellten Orientierungswerte nicht überschreitet. Bei den in dieser Fachkonvention angegebenen Werten handelt es sich um Orientierungswerte, die aber mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall angewendet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – Az.: 9 A 17.11).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels, auch unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungs- und kompensationsmaßnahmen, nicht gegeben ist.

Das Baufeld für die Herstellung der Sicherungsmaßnahmen umfasst 544 m² der Teilfläche 1 mit der ID 10022 (Felsmassive südlich des Parkplatzes). In diesen Bereichen werden v. a. die Verankerungen der Schutzzäune errichtet. Eine Beeinträchtigung des LRT ist durch Trittschäden oder mechanische Beschädigungen dennoch möglich. Die Vorhabenträgerin geht hierbei von einem baubedingten Verlust von 10 % der im Bau- feld gelegenen LRT-Fläche aus, mithin ca. 55 m².

Die betroffenen LRT-Flächenanteile liegen indes weitgehend im Straßenrandbereich. Außerdem sind dort keine speziellen Ausprägungen des LRT vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des LRT in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen würden.

Der baubedingte Verlust eines Teils der LRT-Fläche mit der ID 10022 von ca. 55 m² überschreitet den für den LRT 8220 dargestellten Orientierungswert von 250 m² (bei Bezug zur Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet) bzw. von 125 m² (bei Bezug zur LRT-Fläche ID 10022) nach der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007, Seite 37) nicht (sog. quantitativ-absoluter Flächenverlust). Zudem liegt der quantitativ-relative Flächenverlust mit 0,06 % (Gesamt-LRT-Fläche im SCI – 9,32 ha) bzw. 0,2 % (LRT-Fläche im Bereich Schlottwitz – 2,89 ha) nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen LRT im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet. Auch unter Einbeziehung andere Pläne und Projekte, siehe dazu Ziffer 5.11.4, sowie der Kumulation mit anderen Wirkfaktoren (anlagebedingte Inanspruchnahme von 67 m²) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in einem für das Erhaltungsziel 2 maßgeblichen Bestandteil ausgeschlossen.

Anlagebedingt werden durch Felsvernetzungen und deren Befestigungen wie Felsanker oder Felsnägel dauerhaft LRT-Flächen in Anspruch genommen. Der Umfang der Vernetzungen beträgt im LRT mit der ID 10022 ca. 57 m², hinzu kommen 14 Felsanker für die Abspannung der Steinschlagschutzzäune (angenommener Verlust pro Anker 0,5 m²) sowie 3 Einzelblocksicherungen (angenommener Verlust je 1 m²). In Summe wird ein anlagebedingter Lebensraumverlust von 67 m² angesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen LRT-Flächenanteile weitgehend im Straßenrandbereich befinden. Auf diesen Flächen sind in geringer Deckung und Artenzahl die charakteristi-

schen Pflanzenarten des LRT vertreten, sie sind im Vergleich zu weiter talauf gelegenen LRT-Flächen am Westhang des Müglitztales bei Schlottwitz jedoch ärmer an wertgebenden Arten. Die vorhabenbedingt betroffenen LRT-Flächen weisen keine Artvorkommen andernorts fehlender Arten auf. Es sind keine speziellen Ausprägungen des LRT vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des LRT in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen würden.

Der Umfang der anlagebedingten Flächenbeeinträchtigung (ca. 67 m²) überschreitet den für den LRT 8220 dargestellten Orientierungswert von 250 m² (bei Bezug zur Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet) bzw. von 125 m² (bei Bezug zur LRT-Fläche mit der ID 10022 im Teilbereich Schlottwitz) nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007, S. 37) nicht (sog. quantitativ-absoluter Flächenverlust). Der Umfang der vorsorglich angenommenen Flächeninanspruchnahme des LRT ist mit 0,07 % (Gesamt-LRT-Fläche im SCI – 9,32 ha) bzw. 0,2 % (LRT-Fläche im Bereich Schlottwitz – 2,89 ha) nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen LRT im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet. Auch unter Einbeziehung anderer Pläne und Projekte, siehe dazu Ziffer 5.11.4, sowie der Kumulation mit anderen Wirkfaktoren (baubedingte Inanspruchnahme von 55 m²) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in einem für das Erhaltungsziel 2 maßgeblichen Bestandteil ausgeschlossen.

LRT 9180 Schlucht und Hangmischwälder

Bauzeitlich werden 144 m² der ausgewiesenen Fläche des prioritären Lebensraumes in Anspruch genommen. Dies entspricht 0,02% der Gesamtfläche des LRT von 61,73 ha und liegt damit unter 1 %. Außerdem handelt es sich hierbei um eine geschotterte Parkplatzfläche an der Einmündung des Hirschgrundes in das Müglitztal bei Bau-km 0+560, welche keine Vegetation aufweist. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt, so dass der Erhaltungszustand des LRT im Gebiet nicht vorhabenbedingt verschlechtert wird.

LRT 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bedurfte es keiner vertiefenden Betrachtung einer etwaigen erheblichen Beeinträchtigung des LRT 8230 „Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation“ durch das Bauvorhaben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ausgehend vom Sinn und Zweck des Europäischen Gebietsschutzes ist nicht das FFH-Gebiet in all seiner Habitat- und Artenvielfalt geschützt, sondern nur wegen der Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsziele definiert sind. Eben diese sind Gegenstand der Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung [BVerwG NuR 2008, 633 (638); VGH Kassel, Urteil vom 21. August 2009 – Az.: 11 C 318/08]. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Da dieser LRT nicht als Erhaltungsziel in der Grundschutzverordnung genannt ist, bedurfte es hierzu auch keiner weiteren Prüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatschG.

Dessen ungeachtet gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der im LRT 8230 vorkommende Bleiche Schaf-Schwingel (*Festuca pallens*) durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im für das FFH-Gebiet geltenden Managementplan wird unter Ziffer 4.1.15.1 ausgeführt, dass der LRT 8230, auf dessen Vorhandensein nur der selten vorkommende

Bleiche Schaf-Schwingel hindeutet, sehr undeutlich ausgeprägt und deshalb kartographisch nicht erfasst werden konnte. Nur einmal wurde mit dem Nebencode auf diesen LRT hingewiesen (ID 10024).

Nach den insofern nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng sowie den Ausführungen im Erörterungstermin befinden sich sämtliche bauliche Eingriffsbereiche (Übernetzungen der Felspartien) außerhalb der anzusprechenden Bereiche mit dem Hauptvorkommen des Bleichen Schaf-Schwingels, so dass etwaige erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Es wurden folgende Arten im Wirkraum der Baumaßnahme, bei denen eine Beeinträchtigung grundsätzlich möglich ist, einer eingehenden Prüfung unterzogen:

Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)

Im Managementplan für das FFH-Gebiet ist der westlich exponierte Hangfuß des Felsens nördlich des Wanderparkplatzes (Felsmassiv D) als Habitatfläche der Spanischen Flagge ausgewiesen.

Die Art ist unempfindlich gegenüber temporären Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb. Bauzeitlich kommt es zu einer Inanspruchnahme von 38 m² der ausgewiesenen Habitatfläche im Bereich des Parkplatzes, dem jedoch keine geeignete Habitatstruktur zukommt. Auch überschreitet der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme den für die Art genannten Orientierungswert der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) von 160 m² nicht.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Felshabitat durch die Verankerung von Felsnägeln von unter 1 m². Dies führt aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes der Spanischen Flagge.

Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)

Der Vorhabensbereich liegt nach dem Managementplan innerhalb geeigneter Habitatstrukturen (sowohl Quartiere als auch Jagdhabitats) für die Kleine Hufeisennase. Bei der Habitaterfassung der Kleinen Hufeisennase wurden im Radius von 4 km um das Wochenstubenquartier Maxen (außerhalb des FFH-Gebiets) alle im FFH-Gebiet durch die Art erreichbaren Waldbestände und sonstige Gehölzstrukturen der halboffenen Kulturlandschaft (z. B. Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Gehölzsäume an Gewässern) als Jagdhabitat mit 9 Teilflächen erfasst und abgegrenzt. Zudem wurden 2 Winterquartiere (ehemaliges Kalkwerk Mühlbach und Mühlgraben-Stollen Mühlbach) ermittelt, die zusammen mit den Jagdhabitats eine Fläche von 375,54 ha umfassen. Die Bedeutung der Habitatflächen wird im Managementplan als hoch eingeschätzt. Außerdem stellt das ehemalige Kalkwerk Mühlbach das derzeit größte bekannte Winterquartier der Kleinen Hufeisennase in Sachsen dar.

Grundsätzlich sind baubedingte Beeinträchtigungen durch optische Reize, Lärm und Menschen in den für die Bauausführung vorgesehenen Monaten Oktober/November für

diese Art nicht ausgeschlossen. Da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 6 V_{CEF} - Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten), die Tiere jedoch dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diesbezügliche Störungen im Jagdhabitat ausgeschlossen. Zwar reagiert die Art empfindlich auf Erschütterungen im Winterquartier. Diese können zu einem Erwachen während der Winterruhe mit einem damit einhergehenden Energieverlust führen. Im Wirkraum der Maßnahme befindet sich allerdings kein geeignetes Winterquartier für die Art, so dass auch in dieser Hinsicht Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bauzeitlich werden 2.722 m² Habitatfläche des Jagdhabitats/Sommerquartier in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um den waldbestandenen Fuß des Müglitztal-Westhanges parallel zur S 178. Im Zuge des Vorhabens werden zur Errichtung von Steinschlagschutzzäunen 19 Einzelgehölze (Linden, Ahorn, Buche, Stiel-Eiche) auf einer Länge von ca. 180 m entlang der S 178 gefällt. Die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt nach den Planungen der Vorhabenträgerin ausschließlich im Zeitraum 1. bis 30. Oktober (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}), wodurch die Einrichtung von Wochenstuben und Sommerquartiere in die angrenzenden Bereiche bewirkt und damit eine spätere Inanspruchnahme besetzter Wochenstuben- und Sommerquartiere verhindert wird. Außerdem ist neben der ökologischen Bauüberwachung vorgesehen, alle im Zuge der Baumaßnahme zu fällenden Bäume unmittelbar davor durch einen Fledermausexperten auf Baumhöhlen und besetzte Winterquartiere zu kontrollieren. Auch die Fällarbeiten werden unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fledermausexperten durchgeführt. Wenn im Zuge der Fällarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Baum durch stückweises Absetzen zu fällen und die vorhandenen Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und einem Fledermausexperten fachkundig zu bergen und umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}). Für jede zerstörte Baumhöhle werden vor Beginn der Straßenbauarbeiten geeignete Ausweichquartiere geschaffen.

Bei der Bewertung der anlagebedingten Störwirkungen innerhalb der Habitat- und Verbundstrukturen ist zunächst von einer Inanspruchnahme der Habitatfläche von ca. 172 m² durch Einzelblocksicherungen, Felsvernetzungen sowie die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde schätzt dabei ein, dass im Zuge der vorhabenbedingten Baumfällungen potenzielle Quartierbäume für diese Art verloren gehen können. Da allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten an anderen Standorten im FFH-Gebiet bestehen, ist eine dadurch bedingte erhebliche Beeinträchtigung dieser Art nicht zu erwarten. Anlagebedingt sind Habitatverluste sowie Trenn- und Barrierewirkungen durch die zu errichtenden Steinschlagschutzzäune nicht zu erwarten. Die Zäune sind ca. 3 m hoch und mit einem Stahlgeflechtnetz bespannt. Eine Barrierewirkung mit Zerschneidung von Habitatflächen ist aufgrund der straßenparallelen Führung ausgeschlossen. Auch durch die großmaschige Netzbespannung (Maschenweite 13,5 cm x 13,5 cm oder 10 cm x 17,7 cm) wirken die Schutzzäune zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht als Barriere für Fledermäuse.

Die in der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner 2007 angegebenen Orientierungswerte für einen quantitativ-absoluten Flächenverlust von 1.600 m² und für einen quantitativ-relativen Flächenverlust von nicht größer als 1 % werden nicht überschritten.

Im Rahmen der zukünftigen Unterhaltung der Sicherungsmaßnahmen kann es während notwendiger Wartungs- oder Beräumungsarbeiten zu kurzzeitigen Störeffekten für die Art kommen. Diese Maßnahmen finden jedoch in einem bereits vorbelasteten Straßenumfeld statt und sind lediglich von kurzer Dauer.

Im Ergebnis führt das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Habitaten der Kleinen Hufeisennase.

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Das FFH-Gebiet hat nach dem Managementplan aufgrund seiner reichen Ausstattung an Laub- und Laubmischwäldern, der räumlichen Nähe zur Wochenstube Glashütte und dem Vorhandensein optimaler Winterquartiere eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat und Winterquartier für das Große Mausohr. Im Gebiet sind 6 Habitatflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.383 ha ausgewiesen, davon drei Jagdhabitats (Dohna-Schlottwitz, Schlottwitz-Glashütte-Lauenstein und Glashütte). Die übrigen drei Habitats des Großen Mausohrs wurden im Managementplan als Winterquartiere erfasst und befinden sich im ehemaligen Kalkwerk Mühlbach, Blasiusstollen (Glashütte) und am Mühlgraben-Stollen Mühlbach.

Mögliche Beeinträchtigungen können baubedingt durch akustische und visuelle Störreize innerhalb der relevanten Habitatstrukturen hervorgerufen werden. Als Jagdhabitat für das Große Mausohr eignet sich der gesamte Untersuchungsbereich. Der Baubereich liegt innerhalb bzw. randlich der Jagdhabitats des Großen Mausohr, weist aber auch, bedingt durch den Verkehr auf der S 178, eine Vorbelastung durch Lärm, Lichtemissionen und etwaigen Erschütterungen auf. Die baubedingten Störreize können daher für den Bauzeitraum zu einer verminderten Habitateignung in den baustellennahen Habitatbereichen der Art führen. Aufgrund der großflächigen Eignung des gesamten FFH-Gebietes als Jagdhabitat verbleiben aber ausreichend große geeignete Habitatflächen, in die das Große Mausohr zeitweilig ausweichen kann. Auch sind die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv, so dass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diesbezügliche Störungen im Jagdhabitat ausgeschlossen sind. Die Art reagiert zwar, ähnlich wie die Kleine Hufeisennase, empfindlich auf Erschütterungen im Winterquartier. Diese können zu einem Erwachen während der Winterruhe mit einem damit einhergehenden Energieverlust führen. Im Wirkraum der Maßnahme befindet sich ebenfalls kein geeignetes Winterquartier für die Art, so dass auch in dieser Hinsicht baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der vorhabenbedingten Baumfällungen entlang der geplanten Trasse können aber potenzielle Quartierbäume für Männchen dieser Art verloren gehen. Da allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten an anderen Standorten im FFH-Gebiet bestehen, ist eine dadurch bedingte erhebliche Beeinträchtigung dieser Art nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf etwaige bauzeitliche-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen zur Art „Kleine Hufeisennase“ sowie die detaillierten Ausführungen unter Ziffer 5.4. der Unterlage 19.3 verwiesen.

Erhaltungsziel 4

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel 4 sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Insbesondere führt das Bauvorhaben nicht zu einer Zerschneidung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

5.1.1.5. Kumulation

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel/Bahretal/Liebstadt, der für diesen Bereich eine Waldfläche festsetzt. Diese Festsetzung hat jedoch keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Die Vorhabenträgerin plant im Rahmen des Programms „Radverkehrsanlagen 2017“ die Führung eines Radweges entlang der S 178 zwischen Glashütte und der Ortslage Dohna in mehreren Planungsschritten. Nach dem aktuellen Stand der Voruntersuchung sind keine Ergebnisse hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bekannt.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

5.1.1.6. Zusammenfassende Bewertung

Bei sorgfältiger Umsetzung aller erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Müglitztal“ nicht zu besorgen ist. Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3).

5.1.2. Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets „Osterzgebirgstäler“

Das Bauvorhaben befindet sich zudem unmittelbar im Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“ (EU-Melde-Nr. 5048-451, Landes-Nr. 59).

Der Schutz des SPA-Gebietes wurde durch Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 4 BNatSchG sichergestellt, nämlich durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Osterzgebirgstäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 231).

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind daher die Erhaltungsziele, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Um auszuschließen, dass die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führt, wurde eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass das Schutzgebiet durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Detail gilt Folgendes:

5.1.2.1. Beschreibung des Vorhabens

Wegen der Beschreibung des geplanten Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B. I sowie ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer 3 im SPA-Gutachten verwiesen (Unterlage 19.4).

5.1.2.2. Beschreibung des SPA-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

Das SPA-gebiet mit einer Größe von circa 4.894 ha besteht aus acht Teilgebieten, darunter das Teilgebiet Müglitztal, welches sich südlich der Ortslage Dohna bis Bärenhecke mit dem Trebnitzgrund bis Liebenau erstreckt. Das Naturschutzgebiet „Müglitzhang bei Schlottwitz“ ist Bestandteil des Gebiets. Es überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 043E „Müglitztal“.

Für das SPA-Gebiet gelten die in § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Osterzgebirgstäler“ aufgeführten Erhaltungsziele:

- Im Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

- Es ist eines der bedeutendsten Brutgebiete für Arten der Laub- und Laubmischwälder. Die enge Verzahnung von gewässerreichen Talsohlen, bewaldeten Talhängen und halboffener Agrarlandschaft kennzeichnet den besonderen Wert des Gebietes. Die Abgeschiedenheit von Gebietsteilen ist wichtige Voraussetzung für das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten, wie dem Schwarzstorch. Die an die bewaldeten Täler angrenzenden und strukturreichen Flächen haben eine große Bedeutung als Lebensraum für Arten der halboffenen Agrarlandschaft und als Nahrungsraum für waldbewohnende Arten.
- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Wespenbussard.
- Ziel in den hauptsächlich süd-nord-gerichteten, gewundenen und oft steilhängigen, felsigen Kerb- bis Sohlentälern mit gefällereichen Nebentälern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere überwiegend naturnahe Fließgewässer, deren Ufer z. T. mit Erosionskanten und Schotterbänken, Hochstaudenfluren und Auengehölzen besetzt sind; Talsohlen mit montanen Erlen-Eschen-Auenwald, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland; größtenteils bewaldete Hänge mit naturnahen Laubholzbeständen, je nach Exposition und Hanglage unterschiedlich feuchte bzw. trockene Buchenmischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder – eingeschlossen relativ großflächige Vorkommen von Schutthalden – sowie Nadelholz-Aufforstungen; halb-offene Hangpartien mit eingestreuten, extensiv genutzten Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade (Bergwiesen, z. T. Borstgrasrasen; in den unteren Lagen mesophile Mähwiesen) sowie Nieder- und Zwischenmoorbereiche.

5.1.2.3. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Das Gebiet, in dem detaillierte Untersuchungen für die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, umfasst alle Teilräume, in denen die für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Für die Abgrenzung des maximalen Wirkraums und damit des detailliert zu untersuchenden Bereichs wird die größte Reichweite der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens herangezogen.

Das Straßenbauvorhaben befindet sich ausschließlich im Bereich des Teilgebiets 2 ("Müglitztal") des SPA-Gebietes. Da es sich bei dem SPA-Gebiet „Osterzgebirge“ um ein sehr langgestrecktes Schutzgebiet mit mehreren Tälern (ca. 20 km) handelt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar den Untersuchungsrahmen für die SPA-Verträglichkeitsprüfung anhand der maximalen Reichweite der maßgeblichen Wirkfaktoren auf die Teilfläche 2 eingeschränkt (vgl. im Einzelnen Unterlage 19.4, Ziffer 4.1), da der Wirkraum lediglich einen Abschnitt des Müglitztals und nicht das gesamte SPA-Gebiet betrifft. In diesem Zusammenhang hat die Vorhabenträgerin als Flucht- bzw. Effektdistanz einen Abstand von ca. 500 m zum Vorhaben als zusammenfassende Größe der artspezifischen Empfindlichkeiten und der potentiell am weitest reichenden Wirkungen des Bauvorhabens angenommen, wobei der zu untersuchende Bereich die an beiden Hangseiten des Müglitztals ausgewiesenen Flächen des SPA-Gebietes umfasst.

Baubedingt werden vorübergehend Flächen (Wanderparkplatz) des Vogelschutzgebietes infolge Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Zu den baubedingten Wirkungen gehören außerdem insbesondere Lärm-, Licht- und Bewegungsstörungen, die mit den Bauarbeiten auf der Maßnahmenfläche einhergehen. Die Störwirkungen sind abhängig von der Größe der erforderlichen Baumaschinen und der Dauer der Bauzeit, die für diese Maßnahme mit einem Zeitraum von bis zu maximal 8 Wochen angegeben wird. Anlagebedingt müssen 19 Einzelgehölze gerodet werden. Hinsichtlich der Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt) wird im Übrigen auf die detaillierten Ausführungen unter Ziffer 5.2 der Unterlage 19.4 Bezug genommen.

5.1.2.4. Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziele 1

Im zu untersuchenden Bereich wurden folgende im Erhaltungsziel 1 aufgeführte wertgebende Vogelarten nachgewiesen und daher einer eingehenden Prüfung unterzogen:

Eisvogel (Alcedo atthis)

Im SPA-Gebiet ist der Eisvogel gemäß dem Standarddatenbogen (LfULG 2006/2015) mit drei bis vier Brutpaaren erfasst. Im Rahmen von Erfassungen in den Jahren 2016-2022 wurde der Eisvogel in Höhe des Vorhabens regelmäßig durchfliegend angetroffen. Konkrete Brutnachweise liegen jedoch für das nähere Umfeld des Bauvorhabens nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass die Baumaßnahme weder mit anlagebedingten noch betriebsbedingten erhebliche Beeinträchtigungen des Eisvogels einhergeht. Für den Eisvogel als Bewohner von Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten und Steilufern führt die vorhabenbedingte Entnahme von Einzelgehölzen sowie entsprechende Sicherungsmaßnahmen an Felsen weder zu einem Verlust des Lebensraumes noch des Jagdhabitats. Anlagebedingte Zerschneidungseffekte sind nicht zu erkennen. Betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht zum Tragen, da sich durch die Baumaßnahme weder das Kfz- noch das Radverkehrsaufkommen erhöht oder räumlich verlagert. Baubedingte Störeffekte, insbesondere bauzeitliche Lärmimmissionen, haben angesichts des begrenztes Umfangs der Baumaßnahme keine nachhaltigen, populationsdynamischen Auswirkungen zur Folge. Zudem ist die Art nur schwach empfindlich hinsichtlich Störungen.

Grauspecht (Picus canus)

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Grauspechts im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Der Grauspecht ist ein typischer Bewohner der Laub- bzw. Laubmischwälder, Auenwälder und Parklandschaften mit Altholzbeständen (besonders Rotbuche). Im Standarddatenbogen (LfULG 2006/2015) wird seine Population im SPA-Gebiet mit zwei bis sechs Brutpaaren angegeben, ein Brutpaar wurde in ca. 50 m Entfernung nordöstlich des Wanderparkplatzes nachgewiesen.

Da der Grauspecht mit einer Effektdistanz von ca. 400 m zu den eher störungsempfindlichen Arten gehört und die Einzelblocksicherung am Felsmassiv C (oberhalb des Wanderparkplatzes) in einer Entfernung von nur 40 m zum Brutnachweis durchgeführt wird, können baubedingte Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober bis Februar (siehe Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}) und daher außerhalb der Brutzeit des Grauspechts, welche sich von Anfang März bis Ende Juni erstreckt, erfolgt. Zudem befinden sich innerhalb des Schluchtwaldes im Hirschgrund sowie am Hangfuß im südöstlichsten Bereich des Untersuchungsraums Höhlenbäume mit einer Eignung als Brut- oder Schlafhöhle, in die der Grauspecht als Waldvogel ausweichen kann. Die für die Errichtung der Steinschlagschutzzäune zu rodenden Einzelgehölze besitzen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Lärmempfindlichkeit der Art keine geeignete Habitatfunktion, so dass in dieser Hinsicht ebenfalls bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Rotmilan (Milvus milvus)

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans ausgeschlossen.

Als Greifvogel bevorzugt der Rotmilan vor allem Laubwälder und Mischwälder als Lebensraum, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen, Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Ihre Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte Juli. Im Standarddatenbogen (LfULG 2006/2015) ist die Populationsgröße für das SPA-Gebiet mit zwei bis drei Brutpaaren angegeben. Ein Horst des Rotmilans wurde im Jahr 2022 in ca. 80 m nordöstlich des Wanderparkplatzes am Hangwald (oberer Hirschgrund) festgestellt, allerdings wurde dieser noch im selben Jahr aufgegeben. Die Art nutzt den zu untersuchenden Bereich als Nahrungs- und Jagdhabitat.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Funktion des Untersuchungsgebiets als Nahrungshabitat für diese Art infolge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt wird, da die Art große Streifgebiete durchzieht. Auch das Risiko von Kollisionen von Artexemplaren erhöht sich, ohne dass es hierzu vertiefter Betrachtungen bedürfte, nicht in mehr als vernachlässigbarem Ausmaß. Die Gefahr von Kollisionen bei der Beutesuche in unmittelbarer Straßennähe ist bei dieser Art zwar generell hoch, diese Gefahrenlage verändert sich aber bei der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht, da die Baumaßnahmen nicht unmittelbar am Straßenkörper durchgeführt werden.

Auch wenn der im Jahr 2022 nachgewiesene Horst im oberen Hirschgrund in ca. 110 m Entfernung zur Straße nicht mehr genutzt wird, lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Vorhabens dagegen nicht von vornherein auszuschließen. Eine diesbezügliche baubedingte Beeinträchtigung der während der Brutzeit empfindlich auf

Störungen reagierender Art scheidet jedoch aus, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet (siehe Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}).

Im Übrigen sind bei Greifvögeln akustische Signale für die Nahrungsaufnahme nicht maßgeblich. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen in der Unterlage 19.4, dort Ziffer 5.3, Tabelle 8. Baubedingte Störeinflüsse werden zudem durch die Beschränkung der Baumaßnahmen auf eine Dauer von sechs bis höchstens acht Wochen auf ein Minimum reduziert.

Unter Berücksichtigung dessen kann für den Rotmilan im Ergebnis eine relevante baubedingte Störung verneint werden. Sonstige anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar, insbesondere sind etwaige von den Baumaßnahmen ausgehenden Zerschneidungseffekte nicht zu befürchten.

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Die planfestgestellten Maßnahmen lassen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechts erkennen.

Der Schwarzspecht bewohnt ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit Altholzanteil. Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldarealen. Die Brutzeit erfasst den Zeitraum von April bis Juli. Im SPA-Gebiet ist nach dem Standarddatenbogen (LfULG 2006/2015) eine Population von acht bis elf Brutpaaren ausgewiesen. Im zu untersuchenden Bereich konnte durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der faunistischen Erfassung kein Nachweis eines Brutplatzes erbracht werden. Die Art wurde jedoch als ein in den Hang einfliegender Nahrungsgast beobachtet.

Für den Schwarzspecht als Nahrungsgast und Durchzügler geht die Planfeststellungsbehörde von einer geringen baubedingten Betroffenheit aus, da ausreichend entsprechend nutzbare walddreiche Ausweichhabitate vorhanden sind. Zutreffend gelangt auch die Vorhabenträgerin in der Unterlage 19.4 (dort Ziffer 5.3, Tabelle 9) zu dem Ergebnis, dass der zu untersuchende Bereich bereits erheblich aufgrund der von S 178 ausgehenden Geräuscheinwirkungen sowie die Anwesenheit von Menschen (Wanderer) vorbelastet ist und daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzspechtes ausgegangen werden kann.

Erhaltungsziel 2

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welches im Wesentlichen die allgemeine Bedeutung des Gebiets für bestimmte Arten hervorhebt, sind nicht erkennbar. Die mit dem Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen schätzt die Planfeststellungsbehörde unter Zugrundelegung der Rechtsprechung (SächsOVG, Urteil vom 6. September 2023 – Az.: 4 C 61/21, Rn. 43) als unerheblich ein. Der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten wird nicht negativ verändert und die Populationsgröße der geschützten Arten nimmt nicht ab.

Erhaltungsziel 3

Für die weiteren im Erhaltungsziel 3 genannten (wertgebenden) Vogelarten Neuntöter, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Wespenbussard konnten im zu untersuchenden Bereich keine Brutnachweise bzw. Nachweise über lokale Populationen erbracht werden. Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand dieser Arten im SPA-Gebiet durch das Vorhaben können insofern von vornherein ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 4

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist auch das Erhaltungsziel 4 nicht erheblich beeinträchtigt. Von den Felssicherungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Felsflächen mit Steinschlagschutznetzen sowie die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen, gehen keine Zerschneidungs- und Trennungswirkungen auf die Biotopkomplexe „Schlucht- und Hangmischwälder“ sowie „Schutthalden“ aus. Die faunistische Funktion der in den Lebensräumen vorkommenden Vogelarten bleibt durch das Bauvorhaben erhalten, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt wird. Betriebsbedingte Wirkungen sind nur marginal und wirken, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 7 V (landschaftsverträgliche Gestaltung der technischen Anlagen), nicht störend oder beeinträchtigend in das Gebiet hinein.

5.1.2.5. Kumulation

Die Relevanz anderer Pläne und Projekte ergibt sich aus möglichen Kumulationseffekten mit anderen Bauvorhaben. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter C. V. 5.1.1.6 verwiesen.

5.1.2.6. Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der durchgeführten Betroffenheitsabschätzung kann ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Osterzgebirgstäler“ führt. Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt des Gutachtens zur SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4).

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets ist damit insgesamt nicht zu befürchten, so dass eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5.1. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturschutzgebiets „Müglitzhang bei Schlottwitz“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“.

5.1.1. Naturschutzgebiet „Müglitzhang bei Schlottwitz“

Die Verwirklichung des Bauvorhabens führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zu einer Veränderung des durch Beschluss des Bezirkstages vom 4. Juli 1974 (Beschluss Nr. 92-14/74) festgesetzten Naturschutzgebietes „Müglitzhang bei Schlottwitz“ (ehemals „Eibensteilhangwald im Müglitztal“, Umbenennung 1977 in „Müglitzhang bei Schlottwitz“) im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, welches nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG in geltendes Recht übergeleitet wurde. Für übergeleitete Schutzgebiete gilt das DDR-Schutzregime fort. Dies wird maßgeblich bestimmt durch das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. DDR I S. 67 ff.), die Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (GBl. DDR I S. 159 ff.) und den Landschaftspflegeplan.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die hier zu prüfende Veränderung umfasst alle substanziellen oder optischen Abweichungen gegenüber dem Zustand des Gebiets im Zeitpunkt der Unterschutzstellung, die nicht bereits eine Zerstörung oder Beschädigung darstellen. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der unabhängig davon greift, ob die Veränderung eine Beeinträchtigung oder eine Aufwertung darstellt (Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl.

2018, BNatSchG, § 23 Rn. 11-13a). Lediglich Bagatellfälle im Sinne einer für das Gebiet vollkommen unbedeutenden Veränderung bzw. im Hinblick auf den Schutzzweck völlig unerheblichen Abweichung fallen nicht unter das Verbot (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Dezember 2008 – Az.: 4 ME 315/08).

Davon ausgehend liegt hier eine Veränderung vor. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 78 ha. Schutzzweck des seit 1974 geschützten Gebietes ist die Erhaltung, Dokumentation und Entwicklung des größten heimischen Vorkommens der Eibe in Sachsen sowie des standörtlich vielfältigen und artenreichen Waldgesellschaftsmosaiks und der offenen Blockhalden als Lebensraum seltener und typischer Pflanzen- und Tierarten. Das Errichten der oben unter B. I. beschriebenen Anlagen zur Felssicherung stellt eine Veränderung im Sinne der Norm dar. Es kommt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C. V. 5.4 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Allerdings liegen die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst auch die Befreiung von den in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet geltenden Veränderungsverboten (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 – Az.: 4 A 7/97). Davon unabhängig sieht die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vgl. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 1, 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNatSchG, die Erfüllung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG als gegeben an. Im Einzelnen:

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art, eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden.

Die Erteilung einer Befreiung setzt zunächst das Vorliegen eines atypischen Sonderfalles voraus (BVerwG a. a. O.; VG Halle, Beschluss vom 10. Januar 2025 – Az.: 4 B 296/24 HAL Rn. 94), da die Funktion der Befreiung darin besteht, rechtlichen Unausgewogenheiten abzuwehren, die sich daraus ergeben können, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen.

Die planfestgestellten Sicherungsmaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Art, Lage und die zu erwartenden Beeinträchtigungen als ein solches atypisches und zugleich singuläres Vorhaben zu qualifizieren. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellen die Errichtung von Steinschlagschutzzäunen, Vernetzungen sowie Einzelblocksicherungen die einzig sinnvolle Alternative zum Schutz des öffentlichen Straßenraumes dar. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C. III. wird verwiesen.

Es liegen auch öffentliche Interessen vor, welche die naturschutzrechtlichen Belange überwiegen. Überwiegen bedeutet, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem gesetzlichen Biotopschutz verfolgten Belangen durchsetzen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer Abwägung zu ermitteln. Durch den Hinweis auf das Gemeinwohl ist klargestellt, dass in die bilanzierende Betrachtung zugunsten einer Ausnahme nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen. Die Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist. Dabei ist unter „öffentlichem Interesse“ ein qualifiziertes öffentliches Interesse zu ver-

stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 – Az.: 4 B 12.02, juris Rn. 4; VG Lüneburg, Beschluss vom 26. März 2021 – Az.: 2 B 3/21).

Ein solches, die Belange des Naturschutzes überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben ergibt sich hier aus den nach den Ausführungen zur Planrechtfertigung verfolgten Zielen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass aufgrund der bereits z. T. verwitterten Felsen und losen Felsklüften eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum Dritter ausgeht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Auch erfordern überwiegende Gemeinwohlbelange die Befreiung vom Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG. Erforderlich ist dabei eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls (Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG, § 67 Rn. 7-11).

Daran gemessen ist hier zu berücksichtigen, dass die planfestgestellten Maßnahmen das 78 ha große Naturschutzgebiet nur punktuell berühren. Die Planung sieht zudem eine Vielzahl von Vermeidungsmaßnahmen vor, um den Eingriff in das Naturschutzgebiet auf ein Minimum zu begrenzen. Insofern wird auf die Ausführung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Ziffer C. V. 5.3 verwiesen. Demgegenüber liegt die Zielsetzung der planfestgestellten Maßnahmen darin, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der S 178 zu gewährleisten. Geschützt werden sollen die hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf.) sowie Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 31 Abs. 1 SächsVerf.).

Schließlich wurden Nebenbestimmungen getroffen, welche naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.

Damit stehen die Verbote des § 23 Abs. 2 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen.

5.1.2. Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“

Durch die Verwirklichung des Bauvorhabens wird ebenfalls der Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 der Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20. September 2000 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Unteres Osterzgebirge" erfüllt. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das LSG „Unteres Osterzgebirge“ wurde durch Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20. September 2000 als Landschaftsschutzgebiet "Unteres Osterzgebirge" festgesetzt. Als Schutzzweck ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung u. a. die Erhaltung und Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des unteren Osterzgebirges, insbesondere der Bergwiesen, Nasswiesen und feuchten Talwiesen, Magerwiesen, Bergmisch- und Schluchtwälder sowie der Steinrückenlandschaften aufgeführt.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20. September 2000 konnte aber vorliegend nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG) die Erlaubnis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen erteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen unter C. V. 5.5.1.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sieht die Voraussetzungen einer Befreiung in dieser Hinsicht ebenfalls als gegeben an.

5.1.3. Biotopschutz

Das Bauvorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von offenen Felsbildungen im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne ist eine nachteilige, nicht nur geringfügige Veränderung des Biotops (SächsOVG, Urteil vom 1. März 2024 – Az.: 4 A 1119/18 Rn. 289). Wie sich aus der Verwendung der Formulierung „führen können“ ergibt, reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung aus (SächsOVG a. a. O.).

Vorliegend konnte jedoch ebenfalls gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Auf die obigen Ausführungen unter C. V. 5.5.1 sowie die Nebenbestimmung unter A. III. 9. wird Bezug genommen.

5.2. Naturschutz – Artenschutz

5.2.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe- seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.2.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

5.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch

die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Aufgrund der Privilegierungsregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Daher beziehen sich die relevanten Zugriffsverbote in diesen Fällen ausschließlich auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie auf europäische Vogelarten oder solcher Arten, die in einer – noch nicht existierenden – Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Mit dem Vorhaben liegt ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff vor, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG durch diesen Beschluss zugelassen wird (vgl. Ausführungen zur Eingriffsregelung unten unter C. V. 5.4). Damit greift für dieses Vorhaben die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

5.2.2.2 Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Zur Prüfung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben verwirklicht werden, hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2) vorgelegt.

Der Artenschutzfachbeitrag enthält eine Darstellung der relevanten Merkmale des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes sowie die Ermittlung des relevanten Artenspektrums, die Prüfung der Betroffenheit dieser Arten (Relevanzprüfung), eine Konfliktanalyse einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.

Grundlage für die Ermittlung des Artenspektrums sind Datenbankauswertungen der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen (Abfrage Artenzahlenkarten iDA-Portal Sachsen), Faunistische und Floristische Erfassungen zum Vorhaben 2021/2022 sowie die Faunistische und Floristische Kartierung zur Vorplanung und Planungsraumanalyse (November 2020).

Da letztmalig Begehungen durch die Vorhabenträgerin im Jahr 2022 erfolgten und die Daten damit nicht älter als 5 Jahre sind, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Ergebnisse der Erfassungen und Kartierungen den aktuellen Artbestand adäquat abbilden und damit geeignete Grundlage im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Ebenso bestehen hinsichtlich der verwendeten Erfassungsmethoden keine Bedenken.

5.2.2.3 Konfliktanalyse

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung sowie einer Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 19.2, dort Ziffer 6.1, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.2, dort Ziffer 6.2). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher zum Teil vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen vor.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

5.2.2.3.1 Fledermäuse

Die Artdatenbank Sachsen enthält für das Untersuchungsgebiet Nachweise der Art Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*).

Eine signifikante Erhöhung des betriebs- oder baubedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen kann vorliegend ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich tagsüber im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar statt (vgl. Maßnahme 6 V_{CEF}). Kollisionen mit Baumaschinen sind aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermäuse kaum möglich. Unter den 19 zu fällenden Bäumen können sich zwar potenzielle Quartierstandorte der Arten befinden. Die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. So werden die im näheren Baumfeld stehenden Bäume im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich während der Bauzeit geschützt (Maßnahme 3 V). Die Bauaufreimung erfolgt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Maßnahme 1 V_{CEF}), wodurch die Inanspruchnahme besetzter Wochenstuben- und Sommerquartiere verhindert werden kann. Außerdem sind alle im Zuge der Baumaßnahme zu fällenden Bäume unmittelbar davor durch einen Fledermausexperten/Sachverständigen auf Baumhöhlen und besetzte Winterquartiere zu kontrollieren. Auch die Fällarbeiten werden unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fledermausexperten/Sachverständigen durchgeführt. Wenn im Zuge der Fällarbeiten Fledermäuse vorgefunden werden sollten, ist der Baum durch stückweises Absetzen zu fällen und die vorhandenen Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und einem Fledermausexperten fachkundig zu bergen und umzusetzen (Maßnahme 1 V_{CEF}). Noch verweilende Tiere werden auf diese Art und Weise gerettet. Erhebliche baubedingte Störungen der Tiere durch Lärm und Licht können durch die Maßnahmen der Bauzeitenregelung ebenfalls vermieden werden.

Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung, wenn Tiere Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes diesen als potentielles Jagdhabitat nutzen. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. In Betracht kommen potenzielle Störungen durch Gehölzfällungen im Rahmen der Bauauf-

freimachung. Allerdings stellen diese Störungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF}, 2 V, 3 V und 9 V sowie der Ausgleichsmaßnahme 1 A_{CEF}, keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus. Insbesondere bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten und es stehen im Umfeld Ausweichhabitate zur Verfügung. Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es vorhabenbedingt zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Der Verlust von möglichen Baumhöhlenquartieren im Rahmen zu fällender Bäume erfüllt grundsätzlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies wird durch die Schaffung von Ausweichquartieren (Maßnahme 1 A_{CEF}) in umliegenden Gehölzen und die vorgenannten konfliktvermeidenden Maßnahmen gewährleistet.

Auch ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten die S 178 bei Flügen zwischen ihren einzelnen Teilhabitaten entlang vorhandener Leitstrukturen queren. Die Planfeststellungsbehörde schätzt jedoch ein, dass die Anlage des ca. 180 m langen Steinschlagschutzzaunes entlang der S 178 am Waldrand nicht zu einer Änderung der jahrelang eingepprägten Flugrouten der Fledermäuse führen wird. Im Bereich zwischen Baum 0+360 bis 0+550 bleiben – bis auf die 19 zu fällenden Einzelgehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung – die vorhandenen Bäume als Fledermausflugleitstrukturen erhalten. Auch hier sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die betrachteten Populationen zu erwarten.

Durch die eventuelle Bergung und Überwinterung vorgefundener Tiere liegt auch kein Verstoß gegen das Fangverbot vor (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.2.2.3.2 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Brutvogelarten nachgewiesen, die in den Waldrandzonen, Gehölz- und Felsstrukturen, Halboffen- und Offenlandschaften des Untersuchungsraumes brüten können. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden neben Einzel-Arten (Rotmilan und Habicht) die zur Gildenbetrachtung geeigneten Vogelarten zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst und auf Gruppenniveau behandelt. Auf die zutreffenden detaillierten Ausführungen zur Betroffenheitsabschätzung in Unterlage 19.2, dort Ziffer 7.2, sowie die als Anlage 1 zum Artenschutzfachbeitrag vorgelegte Faunistische Erfassung einschließlich Brutvogelkartierung wird zunächst verwiesen.

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Erwachsene Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist. Schließlich werden Bautabuzonen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2 V).

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten (Schwarz- und Grauspecht, Hohltaube) kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 6 V_{CEF}). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitats vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF} und 6 V_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Mäusebussard-Brutplätze befinden sich mehr als 300 m, der nachgewiesene Rotmilan-Brutplatz mehr als 80 m entfernt vom Baubereich. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die in der unmittelbaren Umgebung ausreichend zur Verfügung stehenden Bruthabitats bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

5.2.2.3.3 Amphibien und Reptilien

Feuersalamander (Salamandra salamandra)

Der Feuersalamander ist weder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Art aufgeführt noch in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) genannt. Die Art gehört jedoch gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV zu den besonders geschützten Arten. Dabei liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (sog. echte Privilegierung).

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin das Vorkommen des Feuersalamanders untersucht. Vier Exemplare des Feuersalamanders konnten im März 2019 an den Felsen 1, 6a, 6b und am Hirschgrundbach nachgewiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat hierzu das Vorkommen in der der Unterlage 19.2 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) beigefügten Anlage 3, Faunistische und Floristische Kartierung zur Vorplanung und Planungsraumanalyse, dort Tabelle 11 (Amphibien) erfasst und bewertet. Es wird eingeschätzt, dass die Felshänge wahrscheinlich als Winterquartier genutzt werden, die Fortpflanzungsstätte sich aber am oberen Hirschgrundbach befindet, da der Unterlauf des Hirschgrundbachs für die Reproduktion keine ausreichend stabile Wasserführung aufweist.

Diese Einschätzung ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Art ist zur Reproduktion an kleine fischfreie Fließgewässer in naturnahen Laubwäldern gebunden, in denen sie ihre Larven ablegen (<https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/feuersalamander>). Im Untersuchungsgebiet findet sich – bis auf den Hirschgrundbach – kein geeignetes dauerhaftes Laichgewässer.

Durch das geplante Vorhaben wird geringfügig in Waldflächen eingegriffen, welche einen (potenziellen) Lebensraum für den Feuersalamander darstellen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird jedoch dadurch verhindert, dass die Bauaufreimung außerhalb der aktiven Zeit der Amphibie, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, erfolgt (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{CEF}).

Das Einsammeln der Tiere stellt keinen Verstoß gegen das Fangverbot dar (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass Störungen durch Baumfällarbeiten nicht in der Paarungs- und Wanderungszeit der Art auftreten. Während der Winterruhe sind die Amphibien gegenüber Störungen abgeschirmt, da sie diese in geschützten Bereichen oder eingegraben (etwa Steinspalten, Höhlen) verbringen. Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die S 178 hinausgehen.

Durch das geplante Vorhaben werden weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt Laichgewässer von Amphibien berührt. Als potenziell betroffene Ruhestätten sind lediglich die Waldränder zu betrachten. Bei den dortigen Baumfällungen handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Betroffenheit von potenziellen Landlebensräumen, die durch die Maßnahmen 3 V und 9 V auf ein Mindestmaß reduziert werden. Abseits des Baufeldes verbleiben ausreichend große, unbeeinträchtigte Teillebensräume, die möglicherweise betroffenen Individuen ein Ausweichen ermöglichen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte kann daher im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, im Zuge der Bauaufreimung als Maßnahme der Umweltbaubegleitung die Felsen auf ein etwaiges Vorkommen des Feuersalamanders abzusuchen und Fundtiere auf geeignete Flächen im Umfeld umzusetzen.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz des auf der Roten Listen von Sachsen stehenden Feuersalamanders im Zusammenhang mit der bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 9 V (Umweltbaubegleitung) und der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Besatzkontrolle zum Schutz des Feuersalamanders die unter A. III. 6. verfügte Nebenbestimmung aufgenommen. Demnach sind die für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Felsen einer vorherigen gründlichen Sichtkontrolle nach wildlebenden Tieren zu unterziehen und im Fall des Auffindens entsprechender Arten umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge umgehend in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich des Feuersalamanders kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Vorhabenträgerin hat das Vorkommen der Zauneidechse als streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Unterlage 19.2, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (dort Ziffer 6.2.3), erfasst und bewertet. Außerdem enthält die der Unterlage 19.2 beigegefügte Anlage 3, Faunistische und Floristische Kartierung zur Vorplanung und Planungsraumanalyse, dort Tabelle 12 (Reptilien) und Karte 27 (Nachweislage Zauneidechse), Ausführungen zum Vorkommen der Zauneidechse. Für die wärmeliebende Zauneidechse wurden jährlich im Zeitraum 2014 bis 2020 potentiell geeignete Flächen im Bereich des Bauwerks 19 (Stützwand an der Müglitz), den strukturell geeigneten

Säumen am Wanderweg an Fels 9-10 sowie dem Bahndamm abgesehen, ohne dass ein Nachweis erbracht werden konnte. Nur ein Exemplar konnte im Mai 2018 nahe der Hirschkuppennaussicht außerhalb des Wirkraums nachgewiesen werden. Der Nachweis eines weiteren Einzeltieres (trächtiges Weibchen) gelang am 21. Mai 2021 bei feuchten und kühlen Witterungsbedingungen am Hangfuß im Baubereich 1 sowie im Juni 2022 am Hangfuß um Fels 1, die beiden anderen Tiere wurde außerhalb des Baubereichs vorgefunden. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich im Rahmen ihrer Erwidern entsprechende Kartierungsergebnisse vorgelegt.

Baubedingte Mortalitätsrisiken sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nahezu ausgeschlossen, da die scheuen Tiere bei Störung durch Bohrarbeiten zur Verankerung der Felsnägel flüchten. Aufgrund der Vielzahl im Untersuchungsraum vorhandener potenzieller Habitatflächen für diese Art ist auch ein zeitweiliges Ausweichen und eine weitere Verbreitung möglich. Unüberwindbare Strukturen, wie z. B. stark genutztes Ackerland und stark befahrene Straßen, finden sich im Nahbereich der nachgewiesenen Populationen nicht, so dass lediglich die Müglitz als Fließgewässer eine für die Art unüberwindbare Barriere darstellt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Sommerlebensraum und Wanderkorridor kann durch Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme 1_{CEF}). Darüber hinaus wird zum Schutz potenziell wandernder Reptilien und zur Vermeidung von Verlusten eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die im Bedarfsfall die Häufigkeit und Terminisierung von Kontrollgängen bzw. das Umsetzen von aufgefundenen Tieren regelt (siehe auch Nebenbestimmungen A. III. 9.6). Eine bau- bzw. betriebsbedingte Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben ist daher auszuschließen. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind damit nicht zu erwarten.

Im Übrigen gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die S 178 hinausgehen.

Danach ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Tötungsverbot hier nicht erfüllt. Wenn allenfalls noch einzelne Exemplare der Zauneidechse im Baufeld verbleiben, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG Urteil vom 14. Juli 2011– Az.: 9 A 12.10, Rn. 99).

Glattnatter bzw. Schlingnatter (Coronella austriaca)

Auch die Schlingnatter wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht und auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen bewertet, vgl. Unterlage 19.2, dort Ziffer 6.2.3. Der Vorhabenträgerin sind bei ihren Bestandserhebungen jedoch keine positiven Nachweise gelungen. Unter Ziffer 3.2 der Anlage 3 (Faunistische und Floristische Kartierung zur Vorplanung und Planungsraumanalyse) zum Artenschutzfachbeitrag wird ausgeführt, dass das Nichtantreffen der Schlingnatter in vergleichbaren Habitaten die Regel ist, da die Tiere hier auf den Einsatz künstlicher Verstecke angewiesen seien. Als wärmeliebende Art besiedelt die Schlingnatter die gleichen Habitate wie die Zauneidechse. Anzutreffen ist sie vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit lockeren trockenen Substraten und Halbtrocken – und Trockenrasen, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine anderweitigen Anhaltspunkte für die Unhaltbarkeit dieser Einschätzung erkennbar.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die Ausführungen zur Zauneidechse. Ausgehend von diesen Überlegungen ist daher auch für die Schlingnatter

maßgebend, ob - erstens - die Schlingnatter aufgrund ihres Verhaltens ungewöhnlich stark von den Risiken der Bautätigkeit betroffen ist und - zweitens - diese besonderen Risiken sich nicht durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen (vgl. zur Schlingnatter VGH Mannheim, Urteil vom 12.10.2010 – Az.: 3 S 1873/09 Rn. 57). Bereits Ersteres ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu verneinen mit der Folge, dass die Tötung von einzelnen Exemplaren der Schlingnatter infolge der Bautätigkeit kein Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Weder den Planunterlagen noch dem Vortrag der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den anerkannten Umweltvereinigungen lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Schlingnatter verhaltensbedingt besonders stark gefährdet ist, bei der Bautätigkeit getötet zu werden. Nattern zählen zu den schnellen Schlangen und können bei Gefahr fliehen (siehe Schlingnatter - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg). Außerdem sind sie tagaktiv, sie werden daher – sollten dennoch einzelne Exemplare im Baubereich vorkommen – durch die Bautätigkeit nicht „im Schlaf“ überrascht. Durch das Entfernen von waldrandnahen Gehölzen, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, besteht zwar für die Schlingnatter gerade in der Zeit ihres Winterschlafs die Gefahr einer Tötung. Allerdings findet hier die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A. III. 9.6 Bezug genommen.

5.2.2.3.4 Schmetterlinge - Fetthennen-Bläuling (*Scolitantides orion*)

Der Fetthennen-Bläuling ist zwar nicht unionsrechtlich nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, jedoch gemäß der Anlage 1 zu § 1 Satz 2 BArtSchV streng geschützt und wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorplanung untersucht. Auf die Anlage 3, dort Ziffer 3.1 Seite 43, wird zunächst Bezug genommen. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der Fetthennen-Bläuling im Müglitztal an besonnten Felsen nahe der Talsohle vorkomme. Daher sei der für die Art eventuelle geeignet erscheinende Fels 10 und die angrenzende Böschung im Zeitraum von 2013 bis 2020 mehrfach intensiv geprüft worden. Bei der Kontrolle der Bereiche sei kein Besatz mit Faltern, Rau- pen oder Eiern festgestellt worden. Dies lasse auf ein Nichtvorkommen der Art schließen. Ursächlich dürfte das zu gering ausgeprägte trockenwarme Klima sein.

Der Landesverein „Sächsischer Heimatschutz e. V.“ (siehe C. VI.) unterrichtete im Juni 2025 sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch die Vorhabenträgerin über diesen Fund sowie über einen Reproduktionsnachweis. Die Vorhabenträgerin bestätigte diesen Fund (einschließlich Reproduktionsnachweis) am Felsmassiv D.

Dies führt nicht zu einer unzureichenden artenschutzrechtlichen Bestandserfassung und bedarf daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keiner Überarbeitung der Unterlage 19.2.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – Az.: 9 A 39/07, Rn. 42 f.). Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität

von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG a. a. O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist von Folgendem auszugehen:

Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Informationen besiedelt der Fett-hennen-Bläuling offene Felsflächen sowie Sekundärlebensräume wie aufgelassene Steinbrüche oder Trockenmauern, wenn diese entlang von Flüssen oder Bächen gelegen sind. Als Eiablage- und Entwicklungshabitate sind in Sachsen die Verbände der Mauerpfeffer-Felsgrus-Gesellschaften anzunehmen (Reinhardt et al. 2007). Die standorttreuen Falter verbleiben im Entwicklungshabitat und sind hier entweder bei der Nahrungsaufnahme oder beim Sonnen auf der aufgewärmten Steinoberfläche anzutreffen (<https://www.schmetterlinge-sachsen.de/tagfalter/lycaenidae-bl%C3%A4ulinge/scolitantides-orion/>).

Allerdings befindet sich das Hauptvorkommen des Fett-hennen-Bläulings nach den insofern für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin am Felsmassiv D und damit außerhalb des unmittelbaren Baubereichs. Nur am Felsmassiv A befindet sich ein Nebenvorkommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entwicklungs- und Wachstumsphase der Schmetterlingsart ausschließlich im Zeitraum April bis Ende September stattfindet. Die Baumaßnahme findet ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Ende Februar statt, so dass weder von dem Bau noch der Anlage des geplanten Vorhabens erhebliche Störungen ausgehen, die über das Maß der Vorbelastung durch die S 178 hinausgehen. Dies gilt auch für den nachfolgenden Betrieb der Anlage.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen. Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2) verwiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{CEF}, 6 V_{CEF} und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1 A_{CEF}, werden als geeignet angesehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Auch hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge keine Bedenken hinsichtlich des Artenschutzfachbeitrages geäußert. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den LBP, Unterlage 19.1, dort Ziffer 4.2, sind diese auch verbindlich und in zeitlicher Hinsicht durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen. Sie sind einerseits bloß vorübergehend. Zudem gehen von dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen Störungen aus, die über das Maß der Vorbelastung durch die S 178 hinausgehen. I.Ü. wurden artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen erlassen.

5.3. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992 – Az.: 4 A 4/92). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen (BVerwG, Urteil vom 1. September 1997 – Az.: 4 A 36/96). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen

sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Ausgehend von diesen Vorgaben ergibt sich daraus Folgendes:

5.3.1. Bewertung des Eingriffs

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B. I. in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, Unterlagen 19.1 bis 19.4, verwiesen.

Das geplante Vorhaben ist als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, weil es gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die Errichtung einer baulichen Anlage im Außenbereich (vgl. § 35 BauGB) sowie mit der Beseitigung von dem Landschaftsbild prägenden Baumreihen verbunden ist, § 9 Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG.

5.3.2. Vermeidbarkeit des Eingriffs

Die Planung entspricht dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot gemäß §§ 13 Satz 1, 15 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, dort Ziffer 6.4.1), im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, dort Ziffer 4.2) sowie in der Maßnahmenübersicht (Unterlage 9.1/1) und den Erläuterungen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) beschrieben, worauf ausdrücklich verwiesen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen enthält die Unterlage 9.2/1.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP zum plangegenständlichen Vorhaben insbesondere folgende, zum Teil vorgezogene, Vermeidungsmaßnahmen vor:

- 1 V_{CEF}: Gehölzfällung außerhalb der Fortpflanzungszeit mit ökologischer Fällbegleitung,
- 2 V: Ausweisung von Bautabuzonen,
- 3 V: Schutz von Gehölzen und Felsvegetation während des Baus,
- 6 V_{CEF}: Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten,
- 7 V: Landschaftsverträgliche Gestaltung der Sicherungsmaßnahmen.

Die Einhaltung aller Vorgaben und die ordnungsgemäße Umsetzung wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, vgl. Maßnahme 9 V. Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

5.3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kommt es dennoch zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden unter

Ziffer 5 im Rahmen der Konfliktanalyse/Eingriffsermittlung die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und deren Wirkintensitäten behandelt. Hierbei sind Vermeidungsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Die Wirkfaktoren sind hierbei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt. Die Bestandserhebung und Ermittlung von Eingriff und Kompensation erfolgte ausweislich der Planunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.) auf Grundlage des Erlasses des SMWA vom 1. Februar 2012 über die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011“. Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Biotopfunktion sowie der Bodenfunktion verursacht. Es entstehen im Ergebnis folgende Konflikte, die in den Planunterlagen 19.1 und 9.4 (Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation), auf welche hiermit verwiesen wird, inklusive ihrer Auswirkungen auf die jeweiligen Arten und Biotopstrukturen samt ihrem errechneten Kompensationsbedarf detailliert dargestellt sind:

Biotopfunktion

- Beeinträchtigung von 466 m² Fels durch bauzeitliche Beanspruchung,
- Beeinträchtigung von 688 m² Ruderalfluren durch bauzeitliche Beanspruchung,
- Beeinträchtigung von 1.900 m² Wald durch bauzeitliche Beanspruchung,
- Verlust von 19 Einzelgehölzen im Wald am Hangfuß,
- Beeinträchtigung und Überprägung von 270 m² Felsstandorten infolge anlagebedingter Beanspruchung durch Vernetzungen,
- Verlust von 10 m² Felsstandorten infolge anlagebedingter Beanspruchung durch Verankerungen und Zaunfundamente sowie
- Verlust von 25 m² Wald infolge anlagebedingter Beanspruchung durch Zaunfundamente.

Bodenfunktion

Überdies werden Böden aufgrund von Versiegelung durch Zaunfundamente sowie dauerhaft Felsoberflächen durch Krallplatten in einem Umfang von 25 m² und 5 m² in Anspruch genommen.

Vorliegend ergibt sich für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe ein Kompensationsbedarf von 2.096 Wertpunkten. Hierbei sind folgende Maßnahmen mit einer Kompensationsleistung von insgesamt 2.096 Wertpunkten vorgesehen, welche die verbleibenden Beeinträchtigungen ersetzen oder ausgleichen:

- Anbringen von vier Fledermauskästen in umliegenden Gehölzen (Maßnahme 1 A_{CEF}),
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen (Maßnahme 2 A),
- Entwicklung von Ruderalfluren auf baubedingt beanspruchten Flächen (Maßnahme 3 A),
- Entwicklung von Waldrand auf baubedingt beanspruchten Flächen (Maßnahme 4 A),

- Sanierung Teich Birkenhübel (Maßnahme 1 E),
- Ökokontomaßnahme „Abriss und Entsiegelung ehem. Straßenbauhof Dohma“ (Maßnahme 2 E).

Die Maßnahmen 2 A, 3 A und 4 A kompensieren zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die bauzeitlich beanspruchten Ruderalfluren, Fels- und Waldbereiche.

Da die Beeinträchtigungen der Felsbiotope nicht direkt ausgeglichen werden können, wird – auf Anregung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – ersatzweise der Teich am Birkenhübel auf Flurstück 752 der Gemarkung Cunnersdorf (Maßnahme 1 E) wiederhergestellt. Diese dient u. a. der Stabilisierung der Population von Fledermausarten (Großes Mausohr, Nordfledermaus) und Vogelarten (bspw. Schwarzstorch).

Zudem werden die vorhabenbedingten 19 Einzelbaumverluste durch die bereits erfolgte Neuanlage von Feldgehölzen im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Abriss und Entsiegelung ehemaliger Straßenbauhof Dohma“ (Maßnahme 2 E). Hierdurch werden die Funktionen des Bodenhaushaltes aufgewertet.

Das vorgelegte Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stimmig und ist mit der Eingriffsregelung des BNatSchG vereinbar. Auf die entsprechenden detaillierten Ausführungen in der Unterlage 19.1, dort Ziffer 6.1, sowie die Unterlage 9.1, wird insofern vollumfänglich verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht von einer ausgeglichenen naturschutzfachlichen Bilanz aus und sieht daher den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff als kompensiert an.

Weder die am Verfahren beteiligte untere Naturschutzbehörde noch die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geäußert.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Vorhabenträgerin in der Planunterlage umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

5.3.4. Unterhaltung und rechtliche Sicherung

Die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen; ihnen wird mit den festgesetzten Nebenbestimmungen A. III. 9.7 – 9.10 ausreichend Rechnung getragen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzu-

setzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Mit dem Begriff der Unterhaltung sind Maßnahmen zur Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die permanente Unterhaltungspflege zur Sicherung des angestrebten Zustandes gemeint. Die Herstellungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erreichung des Kompensationszustands erforderlich sind; an diese schließt sich die Entwicklungspflege an, bei der es sich um Maßnahmen zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustands der Vegetation im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen handelt (VGH München, Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 22 CS 24.1314, Rn. 113. Welcher Zeitraum hierfür erforderlich ist, hat die Planfeststellungsbehörde unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Zweck der Eingriffsregelung, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb eines absehbaren Zeitraums auszugleichen oder landschaftsgerecht wiederherzustellen, zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – Az.: 4 A 5/14, Rn. 157).

Der Unterhaltungszeitraum für die Kompensations- und Ersatzmaßnahmen wird in dem jeweiligen Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis (vgl. Unterlage 9.3) beschrieben und mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgestellt.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahme 1 E (Sanierung Teich Birkenhübel) sieht die Unterlage 9.3 zwar eine Entwicklungs- und Herstellungspflege durch die Vorhabenträgerin vor. Die Unterhaltungspflege obliegt nach den dortigen Angaben weiterhin dem bisherigen Eigentümer.

Dem steht die Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG entgegen. Danach ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger u. a. verantwortlich für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es handelt sich dabei um zwingendes Recht, so dass die Vorhabenträgerin auch für die Unterhaltungspflege verantwortlich ist.

Aus fachlicher Sicht wird für die Ersatzmaßnahmen 1 E eingeschätzt, dass eine nur kurzfristige Entwicklungspflege nicht ausreichend ist, um die Wirkungen des Eingriffs tatsächlich zu kompensieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des über einen längeren Zeitraum andauernden Zustandes der Verlandung. Aus diesem Grund wurde eine dauerhafte Unterhaltungspflege angeordnet (vgl. Nebenbestimmung A. III. 9.8). So sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eine Sicherung angelegter Ersatzmaßnahmen erfordert im Regelfall der Durchführung regelmäßiger Unterhaltungsmaßnahmen, bei Bedarf insbesondere die zeitabschnittsweise Entschlammung des Teiches (siehe dazu Gellermann in: Landmann/Rohmer UmweltR, 106. EL Januar 2025, BNatSchG § 15 Rn. 36). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Kompensation für unbestimmte Dauer, also dauerhaft, zur Verfügung stehen muss, zumindest soweit es sich nicht um Eingriffsvorhaben handelt, die nach einer bestimmten Zeit wieder rückzubauen sind.

Die Planfeststellungsbehörde geht allerdings auch davon aus, dass eine Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen nach spätestens 25 Jahren erreicht worden ist. So geht etwa die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, davon aus, dass von einer Ausgleichbarkeit ohnehin nur ausgegangen werden kann, wenn die gleichartige Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen in einem Zeitraum von 25 Jahren erreicht werden kann – mit anderen Worten sie unterstellt, dass ein Ausgleich ausgleichbarer Eingriffe nach spätestens 25 Jahren abgeschlossen ist. In diesem Sinne geht auch die Kompensationsverordnung des Bundes (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BKompV, vglbar. § 10 Abs. 1 Satz

4 BayKompV) davon aus, dass der Unterhaltungszeitraum in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht überschreitet. Entsprechend hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass dauerhaft im Sinne von 25 Jahren zu verstehen ist, d. h. der Unterhaltungszeitraum nach 25 Jahren endet. Auf die Nebenbestimmungen unter A. III. 9.8 wird im Übrigen verwiesen.

Die Vorhabenträgerin ist auch verpflichtet, die festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern, wobei als rechtliche Sicherung hier eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit in Betracht kommen dürfte.

6 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

Vorliegend ist bereits der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, vgl. §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich weder um einen Bau noch um eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 der 16 BImSchV.

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner zu rechnen. Die zum Anliegerschutz aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm auch anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

Die Baumaßnahme entspricht zudem dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 Sächs-StrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

7 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A. III. 7 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

8 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind keine Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gas-

versorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

9 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind folgende Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen:

- Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH

Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr wurden daher am Verfahren beteiligt bzw. hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Während der Bauzeit bedarf es einer Teil- bzw. Vollsperrung der S 178 im Baubereich. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ein nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stimmiges Umleitungskonzept vorgelegt (vgl. hierzu Unterlage 16.1). Zu den näheren Details wird auf die Ausführungen unter C. V. 15 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Des Weiteren sind die Belange der Deutsche Bahn AG als Betreiberin der Schieneninfrastruktur von dem Vorhaben berührt. Der zu sichernde Straßenbereich der S 178 endet an der Bahnüberführung bei Bau-km 0+695 (Bahnstrecke Heidenau-Altenberg). Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG, bevollmächtigtes Unternehmen, erklärte in der Stellungnahme, dass das geplante Bauvorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährden dürfe.

Außerdem müssten für die Felssicherungsmaßnahmen Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen werden. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen müsse jederzeit gewährleistet bleiben. Ein Betreten des Gleisbereiches sei durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zuverlässig auszuschließen.

Die Hinweise haben sich erledigt bzw. ihnen wird stattgegeben. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung zugesichert, dass Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Hang- und Felssicherung nahe der Bahnstrecke nicht geplant sind. Außerdem befindet sich die nächstliegende Einzelblocksicherung ca. 50 m östlich von der Außenkante der Eisenbahnüberführung. Auch Gefährdungsbeurteilungen werden nach Zusage der Vorhabenträgerin durch das bauausführende Unternehmen vorgenommen. Ein Betreten des Gleisbereiches ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen ist bei Beachtung der unter A. III. 11 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar.

10 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

11 Raumordnung

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Maßgebend ist der Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen vom 12. Juli 2013, ergänzt durch den Regionalplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom 24. Juni 2019).

Ausweislich der Stellungnahmen der oberen Raumordnungsbehörde werden durch das Vorhaben die Belange der Raumordnung nicht berührt. Das Vorhaben berücksichtigt den Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes, wonach die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten ist.

Ebenso steht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 nicht entgegen.

Das Vorhaben unterliegt als öffentliche Verkehrsanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO nicht dem Regelungsinhalt der SächsBO.

12 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

13 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

13.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Im räumlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich das Gewässerbett des Oberflächenwasserkörpers „Müglitz“, welche unmittelbar westlich entlang der S 178 fließt. Die Lage der „Müglitz“ ist in der Planunterlage 2.2 dargestellt. Nutzungen des Oberflächenwasser- sowie Grundwasserkörpers „Müglitz“ sind nicht vorgesehen. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen

mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

13.2. Einleitattbestände / Gewässerausbau

13.2.1. Einleitattbestände

Eine Benutzung von Gewässern ist für die Maßnahmen des Steinschlagschutzes nicht vorgesehen. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG ist damit nicht erforderlich. Maßnahmen zur Wasserhaltung sind im Zuge der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

13.2.2. Gewässerausbau

Die in der Unterlage 19.1 (LBP) vorgesehene Ersatzmaßnahme 1 E „Sanierung Teich Birkenhübel“ im Ortsteil Cunnersdorf der Stadt Glashütte stellt keinen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar.

Danach ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich.

Ausgehend davon hat die Ersatzmaßnahme 1 E weder die Herstellung noch die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers zum Gegenstand. Es handelt sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um eine Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 39 WHG i. V. m. § 31 SächsWG. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge stuft die mit der Maßnahme 1 E geplanten Maßnahmen ebenfalls als Unterhaltungsmaßnahme ein.

Als Oberflächengewässer handelt es sich bei dem Teich „Birkenhübel“ um ein Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Da der Teich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß Teichsteckbrief G06.06 Glashütte 2021 durch den Zechenaubach gespeist und entwässert wird sowie einen natürlichen Zu- und Ablauf besitzt, ist der Teich auch nicht als kleines Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SächsWG zu qualifizieren.

Die Herstellung eines Gewässers bedeutet die erstmalige Schaffung eines (künstlichen) Gewässers (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 67 Rn. 23).

Dies ist hier erkennbar nicht der Fall. Im o. g. Teichsteckbrief sowie nach Mitteilung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. Oktober 2024 handelt es sich beim Teich „Birkenhübel“ um ein bereits gegen 1780 angelegtes ca. 500 m² großes, naturnahes, ausdauerndes und nährstoffreiches Kleingewässer. In wasserfachlicher Hinsicht weist der Teich gegenwärtig einen verlandeten bzw. aufgelassenen Zustand auf.

Der Teich wird auch nicht wesentlich umgestaltet. Ein Gewässer wird umgestaltet, wenn es einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird; Vergleichsmaßstab ist grundsätzlich der bisher planfestgestellte oder genehmigte Zustand. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich

seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf (SächsOVG, Urteil vom 8. November 2022 – Az.: 4 A 1166/19, Rn. 39f.). Die Gewässerunterhaltung hingegen umfasst gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 SächsWG die Pflege (= dauerhafte Sicherung und Unterhaltung des erreichten Zustandes, dazu Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 39 Rn. 17) und Entwicklung (= Wiederherstellung unterhalb zum Gewässerausbau) als öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Ausgehend von diesen Kriterien erweist sich die Wiederherstellung des Teiches „Birkenhübel“ als Unterhaltungsmaßnahme im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 SächsWG. Mit der Kompensationsmaßnahme 1 E soll das Gewässer als Lebensraum für Tiere (insbesondere Amphibien) und Pflanzen wiederhergestellt werden. In der Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 1, sind diesbezüglich eine Teilentlandung (östlicher Dammbereich) unter Erhalt der wertvollen Verlandungsvegetation mit fachgerechter Entsorgung des Sediments, eine Dammsanierung mit naturnaher Neugestaltung sowie ein Rückbau des vorhandenen Ablaufbauwerks sowie ein Ersatzneubau vorgesehen. Ggf. soll eine Anlage zur Hochwasserentlastung errichtet werden.

Diese Maßnahmen führen im Rahmen einer Gesamtschau nicht zu einer Änderung des Zustands des Teichs einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise dergestalt, als dass ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG nach den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalls objektiv angezeigt ist. Insbesondere sind die Maßnahmen weder mit einer Änderung des Gewässerprofils als ein für ein Gewässersystem charakteristisches Element noch mit einer anderen wasserwirtschaftlichen Nutzung des Teiches verbunden. Eine ausschließliche Nutzung als Fischteich ist gerade nicht geplant. Auch der Zu- und Abfluss über den Zechenau-bach wird nicht geändert. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde hierin Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG.

Der Ersatzneubau des vorgesehenen Ablaufbauwerks sowie ggf. einer Hochwasserentlastungsanlage bedarf im Übrigen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 SächsWG. Da hierzu aber noch keine konkreten Planungen seitens der Vorhabenträgerin vorliegen, konnte hierüber im Planfeststellungsbeschluss keine Regelung getroffen werden. Auf die Nebenbestimmung unter A. III. 13.8 wird hingewiesen.

13.3.3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Die Erfüllung der in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 5. März 2025 erhobenen Forderung, Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze außerhalb des Gewässerrandstreifens der Müglitz (mindestens 10 m) sowie außerhalb von Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, zu errichten, hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung zugesagt. Zugesichert wurde auch die Forderung der unteren Wasserbehörde, diese Anforderungen in einem Lageplan im Rahmen der Ausführungsplanung darzustellen.

14 Klima

Das Vorhaben ist mit den Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar, Art. 20a GG, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Dieses Berücksichtigungsgebot erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – Az.: 9 A 7/21, BVerwGE 175, 312, juris Rn. 71; OVG Hamburg, Beschluss vom 30. April 2024 – Az.: 1 Es 4/24.P Rn. 141; VGH Mannheim Urteil vom 4. Mai 2023 – Az.: 5 S 1941/22, juris Rn. 67). Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht (BVerwG, a.a.O., Rn. 77). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (BVerwG, a.a.O., Rn. 82). Dies muss sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz erfolgen. Klimarelevant sind dabei sowohl die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG potentiell emissionsverursachenden Sektoren als auch alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren. Dies umfasst auch den positiv für die Gesamtbilanz wirkenden Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden (zum Vorstehenden BVerwG, a.a.O., Rn. 83 f., 99). Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung konstituiert § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG lediglich eine Berücksichtigungspflicht, nicht aber eine gesteigerte Beachtungspflicht im Sinne eines Optimierungsgebots; ein Vorrang gegenüber anderen Belangen kommt dem Klimaschutzgebot trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung nicht zu (BVerwG, a.a.O., Rn. 85 f.)

Ausgehend von diesen Maßstäben gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass das Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

Landnutzungsseitig werden durch die Maßnahme insbesondere keine der klimaseitig als besonders schutzbedürftig angesehenen Böden beeinträchtigt. Soweit die Maßnahme zu einer geringfügigen Neuversiegelung (30 m²) und Beseitigung von Einzelgehölzen führt, sieht die Planung hierfür im Übrigen einen vollständigen Ausgleich u. a. auch in der Form von CO₂-bindenden Ruderalfluren sowie der Entsiegelung vorhandener Flächen vor.

Verkehrsbedingt entstehen keine Treibhausgasemissionen.

Eine Quantifizierung sowohl der herstellungs- als auch der baubedingten Treibhausgasemissionen (Produktion von Beton/Zement/Stahl; Baustellentätigkeit und Baustoffeinsatz) ist im vorliegenden Fall unter Zugrundelegung der Rechtsprechung nicht geboten. Aktuell gibt es diesbezüglich weder konkretisierende Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen für die praktische Umsetzung der behördlichen Ermittlungs- und Bewertungspflichten noch existieren für das Vorhaben sonstigen Zahlen zu CO₂-Emissionen als vergleichbare Beurteilungsgrundlagen.

15 Sonstige Belange

15.1. Straßenbau/Straßenverkehr

Das bauzeitliche Verkehrsführungs- und Umleitungskonzept begegnet unter dem Gesichtspunkt der Aufnahmefähigkeit der Umleitungsstrecken keinen rechtlichen Bedenken, § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG.

Danach ist im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zunächst Bezug auf die detaillierten Ausführungen unter Ziffer 9.5, Unterlage 1, sowie die Unterlage 16.1.

Die Straßenmeisterei Dohma des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025 auf das sich bereits aus dem Erläuterungsbericht, Unterlage 1 Ziffer 9.5, ergebende Erfordernis hingewiesen, vor Beginn der Baumaßnahme auf der Umleitungsstrecke der „Westumfahrung“ an den Kreisstraßen K8765 und K8707 (siehe Unterlage 16.1) Ertüchtigungsmaßnahmen am Straßenbankett auf einer Länge von ca. 500 lfm bis zu einer Breite von 0,5 m in Form von Randbefestigungen in bituminöser Ausführung durchzuführen.

Die Forderung hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung auf die zwischenzeitlich erfolgten (protokollarisch festgehaltenen) Abstimmungen mit den Straßenmeistereien Dohma und Altenberg des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hingewiesen. In dem am 19. März 2025 stattgefundenen Ortstermin mit der Straßenmeisterei Dohma wurde durch diese festgestellt, dass diejenigen Bankettbereiche, welche die oben genannten baulichen Defizite aufwiesen, in asphaltgebundener Bauweise durch die Straßenmeisterei des Landkreises ertüchtigt wurden und damit geeignet sind, den zusätzlich umzuleitenden Verkehr der S 178 aufzunehmen.

Die untere Straßenbaubehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bat in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025 um Mitteilung, ob künftig erforderlich werdende Unterhaltungsarbeiten an den Felssicherungseinrichtungen (Steinschlagschutzzaun, Steinschlagschutznetze) von Mitarbeitern der Straßenmeisterei oder ausschließlich durch eine Fachfirma ausgeführt werden dürfen.

Der Hinweis hat sich erledigt. Unterhaltungsarbeiten dürfen nach Auskunft der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung nur durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Sofern die Straßenmeisterei des Landkreises nicht über solches verfügt, ist zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen eine Fachfirma zu beauftragen.

Mit Blick auf die von der Vorhabenträgerin geplante vollseitige Sperrung der S 178 für vorbereitende Arbeiten der Gehölzrodung, Beräumung sowie Einzelblocksicherung und lokaler Steinschlagschutzvernetzung fordert die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2025 den Nachweis, dass diese Arbeiten nicht auch unter einer halbseitigen Sperrung durchgeführt werden können. Sei dies nicht möglich, sei der Zeitraum der Vollsperrung auf das Nötigste zu beschränken, um Einschränkungen für den Verkehr so gering wie möglich zu halten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde folgt insofern den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung, als dass der angegebene Zeitraum einer Vollsperrung für erforderlich angesehen wird, um das Baufeld zu beräumen und anschließend Baumaßnahmen vorzunehmen, zu deren Verwirklichung der Einsatz einer Bautechnik (insbesondere

Hubtechnik) notwendig ist, die mit einer vollständigen Inanspruchnahme der Fahrbahn der S 178 einhergeht. Dabei können, bedingt durch den bereits verwitterten Zustand der Felsen (siehe dazu C. II. 3), Materialabgänge auf die anliegende S 178 nicht ausgeschlossen werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nur durch eine zeitweilige Vollsperrung der S 178 ausschließen.

Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen in Ihrer Erwiderung zugesagt, den Zeitraum der Vollsperrung auf einen Monat zu begrenzen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert weiterhin eine Abstimmung der Umleitungsstrecke mit dem RVSOE (Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Der Rettungsdienst sei im Voraus über die Vollsperrung zu informieren und darüber zu unterrichten, ob eine Durchfahrt möglich sei. Der Auftragnehmer habe mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung über das online-Formular auf der Internetseite des Landkreises zu beantragen. Dem Antrag sei ein Beschilderungs- und Umleitungsplan sowie für die halbseitige Sperrung mittels LSA die verkehrsrechtlichen Unterlagen beizufügen.

Der Einwand hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, sich mit dem RVSOE im Vorfeld der Planung abgestimmt zu haben und dass die „Westumfahrung“ als Umleitungsstrecke für den ÖPNV fungiert. Auch erhob der RVSOE im Anhörungsverfahren keine Bedenken zur Umleitungsstrecke. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A. III. 11.1 und 11.2 verwiesen.

15.2. Geologie

Das LfULG hat eine geotechnische Bauüberwachung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Im Zuge der Bauüberwachung sollten die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Planungsunterlagen überprüft und dies dokumentiert werden (Rechtsgrundlage: DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 - Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 - 4.6; bauaufsichtliche Einführung in Sachsen mit Sächs. Amtsblatt Sonderdruck (2014), H. 2 vom 21.02.2014: Verwaltungsvorschrift des SMI über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwVLTB) vom 11.02.2014).

Diese Empfehlungen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben. Eine Beachtung der Hinweise wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung zugesagt.

VI Anerkannte Vereinigungen / Naturschutzverbände

1. NABU Landesverband Sachsen e. V.

Der NABU Landesverband Sachsen e. V. nimmt Bezug auf die Stellungnahme des NABU Regionalverbandes Dresden-Meißen e. V. vom 12. Februar 2022 und lehnt das Vorhaben ab.

Zuarbeit des NABU Regionalverbandes Dresden-Meißen e. V.:

Allgemeines:

Der Einwender rüge zunächst die fehlerhafte Berechnung des Beeinträchtigungsgrades des LRT 8220 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es sei von einer, wie im LBP angegeben, Gesamtflächeninanspruchnahme von insgesamt 270 m² bzw. 280 m² (bei einer anlagebedingten Beanspruchung durch Verankerungen und Zaunelemente im Umfang von 10 m²) auszugehen. Dieser Wert übersteige den in der Fachkonvention (Lambrecht & Trautner) angegebenen Orientierungswert von 125 m² um ein Mehrfaches.

Der Einwand hat sich erledigt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C. V. 5.1.1.4 wird im Übrigen vollumfänglich Bezug genommen.

Zusätzlich seien durch die Steinschlagschutzzäune Beeinträchtigungen des LRT 8220 infolge Verschattung und Bewuchs durch Kletterpflanzen zu erwarten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Als Vermeidungsmaßnahme 8 V – Unterhaltungsmaßnahmen zum Vegetationsmanagement, ist im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Überprüfung der Hangsicherungsmaßnahmen, darunter auch der Steinschlagschutzzäune, eine Entfernung von Gehölzaufwuchs und potentieller Rankpflanzen vorgesehen, um die offene Felslandschaft zu schützen. Aufgrund seiner Lichtdurchlässigkeit und seiner, im Vergleich zu höheren und dichtbelaubten Gehölzen, Höhe von 3 m, geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Verschattungswirkung und damit Beeinträchtigung des LRT 8220 durch die Anbringung der Steinschlagschutzzäune aus.

Die Felsbereiche beherbergten auch einige wenige Vorkommensbereiche des Bleichschwingsels (*Festuca pallens*) im FFH-Gebiet Müglitztal. Diese typische Pflanzengesellschaft sei dem im FFH-Gebiet vorkommenden LRT 8230 zugeordnet und werde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung überhaupt nicht betrachtet. Da dieser LRT im gesamten FFH-Gebiet fast nur hier vertreten sei, führten die geplanten Maßnahmen zu einem erheblichen Flächenverlust dieses LRT, der die Kennwerte nach Lambrecht & Trautner um das Vielfache überschreite. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werde außerdem angegeben, dass für die betroffenen Felsbereiche keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten bestünden. Dieser Aussage müsse ebenfalls widersprochen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C. V. 5.1.1.4 wird verwiesen.

Zu 5.5. Erläuterungsbericht: Artenschutz

Im Erläuterungsbericht heiße es: "Aus dem Spektrum der 2 potentiell vorkommenden Amphibienarten bestehen für keine der Arten geeignete Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens. Eine weiterführende Prüfung erfolgte nicht."

Dem müsse widersprochen werden. Aus der faunistischen Kartierung 2020 sei besonders das Vorkommen des Feuersalamanders (Rote Liste Sachsen 2 – stark gefährdet) hervorzuheben. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass sich potentielle Winterquartiere in den betroffenen Felsarealen (Felsgebiete 2, 6 und 6b) befinden würden. Diese seien durch die Bautätigkeit gefährdet.

Dem Einwand wird stattgegeben. Auf die Ausführungen unter Ziffer C. V. 5.3.2.3.3 sowie auf die Nebenbestimmung unter A. III. 9.6 wird hingewiesen.

In dem durch drohende Vernetzung betroffenen Bauabschnitt „C“ seien floristische Besonderheiten nachgewiesen, wie das Moos *Grimmia longirostris* (Rote Liste Sachsen „stark gefährdet“, einziges Vorkommen im FFH-Gebiet Müglitztal. Diese Art sei von dort

bereits im LIST-Bericht „Faunistische & floristische Kartierung zur Vorplanung & Planungsraumanalyse“) aufgeführt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Vorkommen der beiden Moose *Grimmia longirostris* sowie *Grimmia muehlenbeckii* wurde durch Vertreter des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. (siehe dazu C. VI. 2) am Hangfuß des Felsmassives C nachgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesbezüglich Bezug auf das Schreiben des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. vom 4. Juni 2025, die Unterlage 19.2 sowie die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 17. Juni 2025. Dieser Bereich ist von den Baumaßnahmen, hier der Errichtung von Steinschlagschutznetzen am Felsmassiv C, unmittelbar betroffen. Die Vorhabenträgerin konnte ein Schutz beider Moose im Rahmen des Erörterungstermins nicht zusagen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ist im Fall der eingriffs- oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gegeben, weil beide, zwar besonders geschützte, Moosarten weder in der Anlage IV Buchstabe b) der FFH-Richtlinie noch in einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannt sind (sog. echte Privilegierung).

Unbedingte Schonung verdienen auch die Standorte des Gemeinen Wachholders (*Juniperus communis*), fünf Nachweise (Felsgebiete 2, 5 und 6b). Eine anlagebedingte Beanspruchung durch Vernetzungen, Verankerungen und Zaunfundamenten sei in diesen Bereichen zu vermeiden. Die Standorte des Gemeinen Wachholders (*Juniperus communis*) seien als Bautabuflächen zu definieren (Felsen 2, 5 und 6b). Die Anbringung einer Steinschlagschutzvernetzung werde dort abgelehnt. Die Anbringung eines Steinschlagschutzzaunes sollte unterhalb dieser sensiblen Bereiche vorgesehen werden. Der Gemeine Wachholder stehe in der Roten Liste Sachsen (2 – stark gefährdet). Aufgrund seiner Langsamwüchsigkeit erhöhe sich noch seine Wertigkeit. Ein Verlust durch Zerstörung führe zur weiteren Verinselung der Vorkommen. Das Aufwachsen junge Exemplare sei durch die geänderte Landnutzung, infolge dessen die fortschreitende Beschattung schwierig.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Faunistischen und Floristischen Kartierung zur Vorplanung und Planungsraumanalyse (siehe Anlage 3 zu Unterlage 19.2., dort Ziffer 3.1 Tabelle 5 und Karte 47) mit dem Vorkommen des Gemeinen Wachholders auseinandergesetzt. Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Standorten mit Hauptvorkommen des Gemeinen Wachholders (*Juniperus communis*) findet nach Aussage der Vorhabenträgerin in ihrer Erwidern und den insofern nachvollziehbaren kartographischen Darstellungen im Erörterungstermin vom 17. Juni 2025 nicht statt. Auch ist der Gemeine Wachholder weder in Anhang IV Buchstabe b) i. V. m. Anhang II der FFH-Richtlinie noch in der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV als geschützte Art aufgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Übrigen zu der Überzeugung, dass die Vermeidungsmaßnahmen 2 V (Ausweisung von Bautabuzonen) und 3 V (Schutz von Gehölzen und Felsvegetation während des Baus) einen ausreichenden Schutz dieser Art sicherstellen. Sollten Einzelstandorte des Gemeinen Wachholders im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Schutz dieser Art im Rahmen der Maßnahme 9 V (Umweltbaubegleitung) zugesagt.

Zu 9.6 Erläuterungsbericht: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Stoffliche Belastungen des Wassers seien am Hirschgrundbach während des Baubetriebs und beim Bohren zu vermeiden – ein Vorkommen des Feuersalamanders befinde sich im Hirschgrundbach.

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. er hat sich erledigt. Es wird auf die unter A. III. 13 aufgeführten (wasserrechtlichen/wasserwirtschaftlichen) Nebenbestimmungen verwiesen.

Folgende weitere allgemeine Punkte seien während des Bauvorhabens und danach zu beachten:

Aufgrund der Gefährdung streng geschützter Pflanzen und Tiere sei eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Infolge der hochwertigen Schutzgebietskulisse sei die Einbringung von Drahtnetzen sowie Fangzäunen auf ein Minimum zu beschränken. Fangzäune seien jeweils möglichst niedrig, gut in die Landschaft eingliedernd und möglichst straßennah zu planen. Die Festlegung von Bautabuzonen aus artenschutzrechtlichen Gründen sei unabdingbar. Eine Gefährdung von geschützten Pflanzen und Lebensräumen im Wartungszyklus sei zu minimieren.

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. er hat sich erledigt. Der LBP, Unterlage 19.1, sieht als Vermeidungsmaßnahme 9 eine ökologische Baubegleitung vor. Zu den Details wird auf die Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter – Maßnahmennummer 9 V, verwiesen. Die Vermeidungsmaßnahme 7 V (zu den Details siehe Unterlage 9.3) sieht darüber hinaus eine landschaftsverträgliche Gestaltung der Sicherungsmaßnahme, insbesondere der Verwendung matter Materialfarben, vor. Die Maßnahme 2 V hat die Ausweisung von Bautabuzonen zum Gegenstand. Für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung ausgeführt, dass die Lage der Steinschlagschutzzäune sowie der Steinschlagschutznetze ausschließlich auf felsgeologischen Gründen beruht. Die Anlagen sind nicht verrückbar. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde müssen insbesondere die Steinschlagschutzzäune in einem der Auslenkung der maximalen Einschlagenergie angepassten Abstand zum Straßenkörper errichtet werden. Der Abstand der Steinschlagschutzzäune von 6 m zur S 178 ist damit aus technischen Gründen erforderlich, um im Fall eines Felssturzes einer Systemverformung der Zäune Rechnung zu tragen und letztlich einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs weitestgehend vorzubeugen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C. II. 3 verwiesen.

Der NABU Regionalverband Dresden-Meißen e.V. sei auf Anfrage gern bereit, die vorgeschlagenen Maßnahmen naturschutzfachlich zu begleiten und beratend tätig zu werden.

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, sich im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Umweltbaubegleitung mit dem NABU Regionalverband Dresden-Meißen abzustimmen.

2. Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

Die Einwenderin lehne das Vorhaben aus naturschutzrechtlichen Gründen ab.

Wie die Einwenderin zu 1. rüge sie zunächst methodische Mängel der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Nichtberücksichtigung des LRT 8230 im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Einwand hat sich erledigt. Auf die Ausführungen unter C. V. 5.1.1.4 wird vollumfänglich verwiesen.

Weiterhin bemängelt die Einwenderin, dass im Baubereich C einige floristische Besonderheiten nicht in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bewertet worden seien. Dies betreffe die Moosarten *Grimmia longirostris* und *Grimmia muehlenbecki*. Diese seien anlässlich einer Kartierung vom 7. Februar 2025 neu festgestellt worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 10. April 2025 wurde die Einwenderin gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Kartierungsergebnisse vom 7. Februar zu den erfassten Moosarten zu übersenden. Das Schreiben der Einwenderin vom 4. Juni 2025 enthält u. a. eine fotografische Dokumentation der erwähnten Moosarten anlässlich einer Begehung durch einen Vertreter der Einwenderin vom 30. April 2025. Der Standort des Vorkommens befinde sich nach Aussage der Einwenderin am Hangfuß des Felsmassives C an der S 178. Dies ist durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins am 17. Juni 2025 bestätigt worden.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht vor. Auf die obigen Ausführungen unter C. VI. 1 wird verwiesen.

An der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei weiterhin zu bemängeln, dass keine gezielten Kartierungen der FFH-Arten Zauneidechse und Glattnatter durchgeführt worden seien. Die Zauneidechse sei mit großer Sicherheit im Gebiet vorhanden, die Glattnatter könne ebenfalls vorkommen – eine gezielte Erfassung bzw. Suche, die zum Nachweis dieser sehr versteckt lebenden Art notwendig sei, erfolgte nach den Angaben im ASB aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwenderin geht zunächst irrig davon aus, sowohl Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als auch Glattnatter (*Coronella austriaca*) hätten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfasst und bewertet werden müssen. Die Methodik der Bestandserfassung und Bewertung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verlangt nach der Rspr. des BVerwG (Urteil vom 12. März 2008 – Az.: 9 A 3.06, juris, Rdnr. 68) und der Obergerichte (statt vieler VGH Kassel, Urteil vom 21. August 2009 – Az.: 11 C 318/08) in einem ersten Verfahrensschritt, dass das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Schutzgebiets flächendeckend und umfassend ermittelt wird. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets. Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der „darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II

der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – Az.: 9 A 20.05, Rn. 77).

Ausgehend davon waren die beiden Arten nicht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern im Artenschutzfachbeitrag zu erfassen und zu bewerten. Beide Arten finden sich nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie. Demnach sind beide Arten auch nicht im Erhaltungsziel 3 der Grundschutzverordnung sowie dem für das FFH-gebiet „Müglitztal“ geltenden Standarddatenbogen genannt.

Beide Arten sind jedoch streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und waren daher einer artenschutzrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass sowohl hinsichtlich der Zauneidechse als auch der Glattnatter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Die Planfeststellungsbehörde nimmt insofern vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen unter C. V. 5.2.2.3.3.

Die Einwanderin bitte darüber hinaus um eine Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Bezug auf den am 9. Mai 2025 im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Fetthennen-Bläulings im Vorhabengebiet. Im Rahmen dessen seien zwei adulte Exemplare am Fuß des Felsens im Bereich des Planungsabschnitts D nachgewiesen worden. Bei einer erneuten Kontrolle am 20. Mai 2025 sei zudem der Nachweis weiterer Exemplare und auch der Reproduktionsnachweis erbracht worden. Über den Fund sei die LISt informiert worden. Von dort sei der Fund bestätigt sowie ein neuer Fund (einschließlich Reproduktionsnachweis) im Planungsgebiet B nachgewiesen worden.

Dem Einwand wird zurückgewiesen und auf die Ausführungen unter Ziffer C. V. 5.2.2.3.4 verwiesen.

3. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / Landesverband Sachsen e. V.

Als anerkannte Naturschutzvereinigung stimme man dem Vorhaben zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante Bauvorhaben verstehe sich als notwendige Maßnahme der Verkehrssicherheit und liege dabei überwiegend im öffentlichen Interesse. Der Eingriff in die sukzessiv entstandenen Gehölzstrukturen im Hangbereich des Hirschberges sowie die erforderliche Fällung potentieller Höhlenbäume sei durch einen anerkannten Sachverständigen im Rahmen einer ökologischen Fällbegleitung zu überwachen. Falls beispielsweise der Nachweis von Fledermäusen erbracht werde, sei das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Als praktikable Maßnahme zur Erhaltung von Höhlenbäumen zähle die Errichtung von sogenannten Totholzlagerplätzen bzw. die Stehend-Lagerung von Höhlenbaum-Stammstücken (Lorenz 2009, 2012). Für die fachgerechte Bergung und bei der Umsetzung derartiger Holzlagertechniken werde ebenfalls eine ökologische Bauüberwachung empfohlen.

Der Einwand hat sich erledigt. Der LBP, Unterlage 19.1, sieht als Vermeidungsmaßnahme u. a. eine ökologische Baubegleitung vor. Im Übrigen wird vollumfänglich auf die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A. III. 9 verwiesen

Als Ausgleich für die Fällungen und nachhaltigen Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen seien flächige Neuanpflanzungen mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzarten in Baumschulqualität vorzunehmen und deren Vollzug der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Diese Ersatzpflanzungen sollten dabei vornehmlich im näheren Umfeld der Eingriffsfläche realisiert werden. Die Umsetzung jeglicher Pflanzmaßnahmen beinhalte neben der einjährigen Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 auch eine anschließende Entwicklungspflege von mindestens zwei Jahren (DIN 18919).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Baumaßnahmen führen nicht zu einer dauerhaften Waldumwandlung. Im Zuge des Bauvorhabens werden insgesamt 19 Einzelgehölze am Waldrandbereich zur Errichtung des Steinschlagschutzzaunes gerodet. Der LBP, Unterlage 19.1, sieht hierfür die Ersatzmaßnahme 2 E (Ökokontomaßnahme Abriss und Entsiegelung ehem. Straßenbauhof Dohma) vor. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter A. III. 9.7 bis 9.9 Bezug genommen.

§ 9 SächsNRG sei entsprechend zu beachten. Demnach sei bei Gehölzpflanzungen ein Abstand zur Grundstücksgrenze des Nachbarn von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Gehölzen, die über 2 m hoch seien, gelte ein Mindestabstand von 2 m. Werde das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, sei zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch seien, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall gemäß § 3 Satz 1 SächsNRG die Vorschrift des § 9 SächsNRG überhaupt Anwendung findet. Die Umsetzung der Maßnahmen 3 A (Anlage von Ruderalflur) und 4 A (Entwicklung von Waldrand auf baubedingt beanspruchten Flächen) erfolgt in den betroffenen Bereichen in einem Abstand von mehr als drei Metern zur Straße.

4. Landesjagdverband e. V.

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung bestünden seitens des LJVSN keine Einwände. Man stimme dem Vorhaben zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Vortrag des Landesjagdverbandes e. V. zur Kenntnis.

VII Private Einwender

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird privates Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 31 SächsVerf.) vorübergehend in Anspruch genommen (Flurstücke 736 und 752, Gemarkung Cunnersdorf, Stadt Liebstadt).

Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen die vorübergehende Inanspruchnahme auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die Sanierung des Teiches Birkenhübel kommt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch dem Eigentümer des Flurstücks zugute.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 39 Abs. 10 SächsStrG, wonach die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO ausgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht gegenwärtig kein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass der Beginn des baulichen Vollzugs nicht im Oktober 2025 vorgesehen ist, sondern erst im Oktober 2026. Angesichts dieses schon bei Erlass des

Planfeststellungsbeschlusses absehbaren Zeitraums von über einem Jahr ist die sofortige Vollziehung von Amts wegen auszusetzen.

Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin nicht an verwaltungsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung des Planvollzugs gehindert (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 31. März 2011 – Az.: 9 VR 2/11).

X Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 13 SächsVwKG.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 9, 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.



Carolin Schreck
Vizepräsidentin